

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 25.09.2018 von 18:00 bis 22.18 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus	ab 15.55 Uhr	Zweiter Bürgermeister
Dopfer, Herbert		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph	bis 22.15 Uhr	Stadtrat
Deckwerth, Ilona	ab 15.46 Uhr	Stadträtin
Dr. Derday, Anni	ab 16.10 Uhr	Stadträtin
Doser, Jürgen	bis 21.40 Uhr	Stadtrat
Eggensberger, Andreas	ab 18.12 Uhr	Stadtrat
Eggensberger, Bernhard	von 16.57 bis 21.00 Uhr	Stadtrat
Fröhlich, Christine		Stadträtin
Gößler, Winfried		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael	ab 15.47 Uhr	Stadtrat
Lax, Ursula	ab 16.38 Uhr	Stadträtin
Dr. Metzger, Martin	ab 17.28 Uhr	Stadtrat
Peresson, Magnus	von 18.00 - 22.18 Uhr	Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothmund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael	ab 16.17 Uhr	Stadtrat
Waldmann, Georg	bis 21.40 Uhr und ab 21.58 Uhr	Stadtrat
Wollnitza, Gerlinde		

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Hartung, Peter	entschuldigt	Stadtrat
Schneider, Christian	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin	ab 17.30 Uhr	Versaltungsrat
Blersch, Felix		Verw.Angestellter
Eckert, Marcus		Kämmerer
Glöckler, Doris		Stadtwerke
Gmeiner, Markus		Stellv. Hauptamtleiter
Koch, Monika		Stadtwerke
Schauer, Helmut		Werkleiter
Schweinberg, Manfred	von 18.00 bis 18.15 Uhr	Örtl. Verkehrsbehörde
Breuer, Nicole	ab 17.30 Uhr	Stadtwerke
Köpf, Martin	von 18.00 bis 18.17 Uhr	Tiefbauamt
Roth, Thomas		Feuerwehr Füssen-Stadt
Wittwer, Axel		Verw.Angestellter

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Verkehrsknotenpunkt A7 - B310 - St2521 - Kemptener Straße
Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung
Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt
Beratung und Beschlussfassung
3. Stadtwerke Füssen
Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht 2016
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Lageberichts gemäß §§ 24 und 25
EBV
4. Stadtwerke Füssen
Jahresabschluss 2016; Feststellung und Behandlung des Jahresabschlusses 2016 -
Entlastung über den Jahresabschluss 2016
Beschlussfassung
5. Stadtwerke Füssen Betriebssatzung
2. Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen "Stadtwerke Füssen"
(SWF) (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 24.07.2018 Nr. 2)
Beschlussfassung
6. Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen Betriebssatzung
2. Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen "Städtische Forggensee-
Schiffahrt Füssen" (FSF) (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom
24.07.2018 Nr. 3)
Beschlussfassung
7. Änderung der Tagesordnung
8. Feuerwehren der Stadt Füssen: Grundsatzbeschluss für Zehnjahresplan (u.a. für
Fahrzeugbeschaffungen)
9. Bebauungsplan O 65 - Weidach Nord 2; Behandlung der Stellungnahmen aus der
Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange; Abwägung und Verfahrens- bzw. Satzungsbeschluss
10. Vollzug des Art. 18a der Gemeindeordnung (GO);
Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Baufenster des
Strandbades im Bebauungsplan Hopfen am See, Uferstraße Süd"
11. Antrag zur Geschäftsordnung
12. Bebauungsplan Hopfen a.S. Nr. 14-Uferstraße Süd;
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung aus der Öffentlichkeit, der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange;
Abwägung und Satzungs- bzw. Verfahrensbeschluss
13. Neubau einer Kindertagesstätte und eines pastoralen Begegnungszentrums im
Füssener Westen - Verhandlungsverfahren gem. VgV mit vorgelagertem,
nichtoffenen Realisierungs- und Ideenwettbewerb
Vorstellung durch das Planungsbüro LARS Consult GmbH und Beschlussfassung
zum weiteren Vorgehen

14. Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2018
15. Vollzug der Geschäftsordnung;
Genehmigung der Niederschrift vom 17.07.2018
16. Vollzug der Geschäftsordnung;
Genehmigung der Niederschrift vom 31.07.2018

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Hippy

Die AWO Hat schriftlich mitgeteilt, dass das Projekt „Hippy“ aus personellen Gründen zum 01.12. beendet wird.

Skatepark

Der Skate- und Fun-Park soll bis November fertig sein.

Beschlüsse, denen die Geheimhaltung entzogen wurde

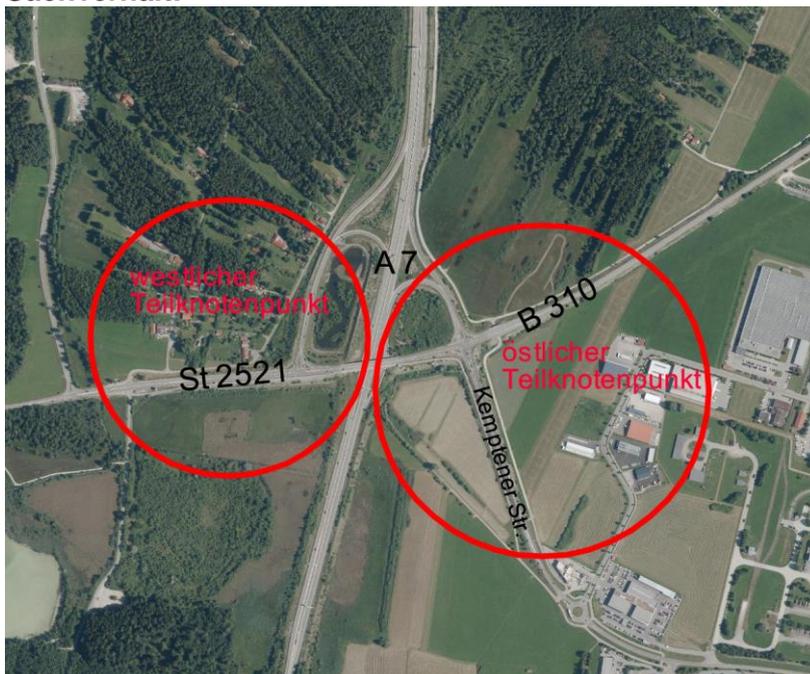
Herr Gmeiner teilt mit, dass in der letzten Sitzung Beschlüssen die Geheimhaltung entzogen wurde.

Beschluss

Nr. 66

Verkehrsknotenpunkt A7 - B310 - St2521 - Kemptener Straße Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:



Laut Staatlichem Bauamt Kempten zeigt sich der Verkehrsknotenpunkt der AS Füssen A7 – B310 – St2521 – Kemptener Straße im aktuellen Betrachtungszeitraum als Unfallhäufungsstelle mit dringendem Handlungsbedarf.

Zusätzlich hierzu kommt es an den Teilknotenpunkten der St 2521, der B 310, der Kemptener Straße der Stadt Füssen und den beiden Verbindungsrampen mit der BAB A 7 häufig zu massiven Stauungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Damit die Situation verbessert wird, ist ein Umbau der Knotenpunkte notwendig.

Das Staatliche Bauamt Kempten hat eine Verkehrsuntersuchung des Knotenpunktes ausarbeiten lassen.

Diese Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Westlicher Teilknotenpunkt

Zur bestehenden Lichtsignalanlage (LSA) am östlichen Teilknotenpunkt ist auch am westlichen Teilknotenpunkt eine LSA zu installieren.

Vor allem das Linkseinbiegen aus der Verbindungsrampe von der A 7 Fahrtrichtung Österreich in die B 310 in Richtung Osten stellt eine Gefährdung dar. Die Untersuchungen haben ergeben, dass 9 von 10 Fahrzeugen in Richtung Osten (Füssen) abbiegen. Darüber hinaus ist eine parallele Aufstellung der Links- und Rechtseinbieger auf der Rampe nicht möglich, was in Stoßzeiten zu einem Rückstau bis auf die A 7 führt.

Östlicher Teilknotenpunkt

Im Bereich der bestehenden Lichtsignalanlage ist im Zuge der Kemptener Straße eine Verlängerung der bestehenden Linksabbiegespur um ca. 60 Meter (Aufstelllänge neu gesamt 110m) erforderlich. Hierzu ist eine Verbreiterung der Kemptener Str. und des Dammes nötig. Umgriff der Baustelle auf Kemptener Straße, bzw. am Straßendamm = ca. 200m.

Dadurch können von der Kemptener Straße innerhalb eines Ampelumlaufes deutlich mehr Fahrzeuge die Kreuzung passieren, dies führt zu einer deutlichen Steigerung des Verkehrsflusses und reduziert die Zeiten (v.a. in den Abendstunden) des Rückstaus auf der Kemptener Straße in Richtung Stadtmitte erheblich.

Für die Verbreiterung der Kemptener Str. liegen 2 Varianten als Vorentwürfe mit Kostenschätzung vor (siehe Planunterlagen).

Variante 1 sieht keine Verbreiterung des Dammfusses vor sondern die Errichtung einer Gabionenstützwand am Fuss des Dammes auf der Ostseite.

Vorteil wäre das der Feldweg am Dammfuss auf der Ostseite der Kemptener Str. nicht verlegt werden müsste.

Nachteil wäre dass die Stadt Füssen diese Gabionenstützwand künftig als Bauwerk regelmäßig zu prüfen und zu unterhalten hätte.

Die Baukosten für die Variante 1 liegen laut Kostenschätzung bei 360.000 €.

Variante 2 sieht eine Verbreiterung des Dammfusses mit teilweise Verlegung des Feldweges vor. Für die Verlegung des Feldweges wäre ein Flächenbedarf von ca. 326 m² erforderlich. Die hierfür erforderliche Fläche östlich des Feldweges steht im Eigentum der Stadt Füssen, somit wäre kein Grunderwerb erforderlich.

Die Baukosten für die Variante 2 liegen laut Kostenschätzung bei 264.000 €.

Von der Verwaltung wird die Variante 2 favorisiert, da diese ca. 100.000 € günstiger ist als Variante 1 und zudem keine künftigen Prüfungen sowie Unterhaltsmaßnahmen an einer Stützwand erforderlich sind.

Kostentragung:

Die Kostentragung regelt sich gemäß §12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) - gemeinsame Veranlassung - und Ziffer 7 StraKR (Straßen-Kreuzungsrichtlinien).

Keiner der Straßenäste liegt unter der Bagatellgrenze von 20 Prozent. Demzufolge sind die Kosten aller Maßnahmen am Gesamtknoten (bestehend aus zwei Teilknotenpunkten Ost und West) zwischen dem Staatlichen Bauamt Kempten, der Autobahndirektion Südbayern und der Stadt Füssen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten (hierzu zählen die Breite der Fahrbahn, der Geh- und Radwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitentrennstreifen) der an der Einmündung beteiligten Straßenäste aufzuteilen.

Kostenteilungsschlüssel:

Als Fahrbahnbreiten mit Trennstreifen und Geh- und Radweg werden folgende anrechenbaren Breiten angesetzt:

St 2521, westlich der AS Füssen	7,30 m
B 310, östlich der AS Füssen	7,50 m
B 310 im Bereich der Autobahnbrücke (zweifach beteiligt)	12,50 m
BAB 7, Fahrrichtung Memmingen	26,50 m
BAB 7, Fahrrichtung Österreich	26,50 m
<u>Kemptener Straße</u>	<u>7,50 m</u>
Summe der Straßenäste:	100,30 m

Der Kostenteilungsschlüssel ergibt sich damit zu folgenden Anteilen:

BAB A 7 (Bund):
 $(2 \times 26,50) / 100,30 = \mathbf{52,84 \%}$ (Anteil Autobahndirektion)

B 310 (Bund):
 $(2 \times 12,50 + 7,50) / 100,30 = \mathbf{32,40 \%}$ (Anteil Staatliches Bauamt Kempten)

St 2521 (Land):
 $7,30 / 100,30 = \mathbf{7,28 \%}$ (Anteil Staatliches Bauamt Kempten)

Kemptener Straße (Stadt Füssen):
 $7,50 / 100,30 = \mathbf{7,48 \%}$ (Anteil Stadt Füssen)

Laut dem vorstehenden Kostenteilungsschlüssel liegt der Kostenanteil der Stadt Füssen aller Maßnahmen am Gesamtknoten bei 7,48 %.

Kostenschätzung:

Laut den vorliegenden Kostenschätzungen für die Maßnahmen

- Errichtungen einer neuen LSA am westlichen Teilknotenpunkt mit Einbindung in die LSA-Steuerung der bestehenden LSA am östlichen Teilknotenpunkt
- Verlängerung der bestehenden Linksabbiegespur an der Kemptener Str. um ca. 60 Meter mit Verbreiterung des Dammfusses und teilweise Verlegung des Feldweges laut Variante 2

ist laut Staatlichem Bauamt Kempten mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 500.000 € zu rechnen.

Der Kostenanteil der Stadt Füssen aller vorstehenden Maßnahmen am Gesamtknoten liegt somit bei ca. 37.400 €.

Im Vermögenshaushalt 2018 ist auf HHSt 6300.9500 ein Einzelansatz von 80.000 € für die Umbaumaßnahmen vorgesehen.

Planung / Abwicklung / Umsetzung

Im Falle einer Zustimmung des Stadtrates zu den vorstehenden Umbaumaßnahmen ist das Staatliche Bauamt Kempten für die gesamte Planung, Ausschreibung, Baudurchführung, Bauüberwachung, Verkehrssicherung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch das STBAKE, der ABD und der STADT abgenommen. Das STBAKE überwacht die Mängelfristen und macht Mängelbeseitigungsansprüche auch im Namen der ABD und der STADT geltend.

Die Umsetzung der Maßnahme soll voraussichtlich im Zeitraum zwischen Ostern und Pfingsten 2019 erfolgen.

Beschlussvorschläge:

- A) Der Stadtrat stimmt den vorstehenden Umbaumaßnahmen am Verkehrsknotenpunkt der AS Füssen A7 – B310 – St2521 – Kemptener Straße zu und beschließt den Umbau der Kemptener Str. laut Variant 2.
- B) Der Stadtrat beschließt die vorstehenden Umbaumaßnahmen mit Kostenteilung in einer Kreuzungsvereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Kempten und der Autobahndirektion Südbayern zu regeln und beauftragt die Verwaltung diese zu schließen.
- C) Der Stadtrat beschließt die eingestellten Haushaltsmittel auf das Jahr 2019 zu übertragen.

Beschluss:

Der Stadtrat faßt mit 23 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

- A) Der Stadtrat stimmt den vorstehenden Umbaumaßnahmen am Verkehrsknotenpunkt der AS Füssen A7 – B310 – St2521 – Kemptener Straße zu und beschließt den Umbau der Kemptener Str. laut Variant 2.
- B) Der Stadtrat beschließt die vorstehenden Umbaumaßnahmen mit Kostenteilung in einer Kreuzungsvereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Kempten und der Autobahndirektion Südbayern zu regeln und beauftragt die Verwaltung diese zu schließen.
- C) Der Stadtrat beschließt die eingestellten Haushaltsmittel auf das Jahr 2019 zu übertragen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Stadtwerke Füssen

Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht 2016

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Lageberichts gemäß §§ 24 und 25 EBV

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht ist einzugehen auf:

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. den Personallaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
7. die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der Lagebericht dient der Information der Beschlussorgane, also dem Stadtrat und dem Werkausschuss, er ist aber auch für die Öffentlichkeit und für die Belegschaft von Interesse. Dass der Lagebericht nach den Grundsätzen einer gewissenhaften Rechenschaft zu erstellen ist und dass die Werkleitung wahr, vollständig und übersichtlich zu berichten hat, versteht sich von selbst.

Beschluss

Nr. 67

Stadtwerke Füssen

Jahresabschluss 2016; Feststellung und Behandlung des Jahresabschlusses 2016 -

Entlastung über den Jahresabschluss 2016

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Jahresabschluss 2016

Stadtwerke Füssen

Bilanzsummen

Aktiva/Passiva

- Jahresfehlbetrag

Bilanzsumme zum 31.12.2016

17.827.526,06 €

- 2.126.302,62 €

(Durch die verschiedenen Kassenbestände (Verwahrkonten) der einzelnen Einrichtungen bzw. unterschiedliche Umsatzsteuerstände (Forderungen, Verbindlichkeiten) ergeben sich bei der Addition der Bilanzsummen Differenzen bei den zusammengefassten Bilanzsummen Stadtwerke)

Wasserversorgung

Bilanzsumme zum 31.12.2016 7.203.389,26 € - 958.581,31 €

Abwasserbeseitigung

Bilanzsumme zum 31.12.2016 7.741.817,14 € + 98.020,03 €

Parkierungsanlagen

Bilanzsumme zum 31.12.2016 4.830.269,89 € - 1.265.741,34 €

Stadtwerke Füssen

Der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag der gemeinsamen GuV des Eigenbetriebs Stadtwerke Füssen werden bei den einzelnen Einrichtungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Parkierungsanlagen behandelt, sodass für die GuV des Eigenbetriebs Stadtwerke Füssen ein Gesamtbeschluss vollzogen wird.

Der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von – 2.126.302,62 € des Eigenbetriebs Stadtwerke Füssen ergibt sich aus den nachstehenden Beschlüssen zu den einzelnen Betriebszweigen.

Wasserversorgung

Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 7.203.389,26 € ab.

Die Summe der Erträge fiel gegenüber dem Erfolgsplan um 126.723,21 € höher aus als geplant. Bei den Aufwendungen erfolgten Mehrausgaben in Höhe von 1.085.304,52 €, sodass sich insgesamt ein Jahresfehlbetrag von - 958.581,31 € ergibt.

Umsatzerlöse:

Die Erträge aus Wasserverbrauchsgebühren lagen um rund 71.300 € über dem geplanten Ansatz. Der Wasserverbrauch im Jahr 2016 mit 1.091.365 m³ ist mit einem Rückgang von 1.840 m³ gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich geblieben.

Finanzielle Verpflichtungen bestehen aus der ermittelten Gebührenüberdeckung nach KAG im Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 141.390 €. Die nachkalkulierte Summe betrifft im Kalkulationszeitraum 2013-2016 die Jahre 2013, 2014 und 2016.

Die aktivierten Eigenleistungen und Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen betragen ca. 295.500 €. Der Planansatz von 75.000 € wurde auf Grund von Forderungen gegenüber der Stadt aus Prämieneträgen (258.258,17 €) der Derivategeschäfte übertroffen.

Aufwendungen:

Bei Aufwendungen für bezogene Waren (Veränderungen im Bestand des Leitungsnetzes, Fremdwasserbezug und sonstige Verbrauchs- und Hilfsgüter) wurden rund 43.200 € aufgewendet. Der Planansatz von 55.900 € wurde nicht voll ausgeschöpft.

Bei der Instandhaltung der Pumpanlagen, Leitungsnetze und Hausanschlüsse, sowie sonstige Fremdleistungen wurde ein Planansatz von 640.200 € vorgesehen. Mit dem Rechnungsergebnis von ca. 327.200 € wurde der Mittelansatz für 2016 ebenfalls nicht ausgeschöpft. Bei den vorgesehenen Maßnahmen insbesondere für Grund- und Quellwassergewinnung, für Speicheranlagen und geplante Sanierung von Leitungsnetzen und Hausanschlüssen konnten verschiedene Einsparungen erzielt werden. Die Schlussrechnungen für die „Generalsanierung Ziegelbergweg“ lagen zum Ende des Geschäftsjahres 2016 noch nicht vor.

Bei den Personalkosten beträgt das Rechnungsergebnis ca. 546.400 €. Gegenüber dem Planansatz von 470.400 € ergab sich eine Steigerung von 76.000 €, welche nahezu komplett für Aushilfslöhne für Mitarbeiter der FSF aufgewendet werden musste.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gab es im Jahr 2016 eine unvorhersehbare Besonderheit und Überschreitung des Ansatzes um ca. 1.298.000 €, was dem Sachverhalt der Derivategeschäfte geschuldet ist.

Für Zinszahlungen sind im Wirtschaftsjahr 2016 insgesamt 68.306,79 € angefallen. Der Planansatz von 69.300 € wurde somit knapp unterschritten.

Gewinn aus Vorjahren Stand 31.12.2015	738.611,56 €
Verlustverwendung 2016	<u>- 958.581,31 €</u>
Verlustvortrag	- 219.969,75 €

Der von der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Verlustverwendung –Vortrag auf neue Rechnung- für das Wirtschaftsjahr 2016 für die Wasserversorgung in Höhe von insgesamt - 219.969,75 € stimmt der Stadtrat mit 21 : 0 Stimmen zu.

Die Stadträte Dr. Böhm und Eggensberger A. haben wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abwasserbeseitigung

Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 7.741.817,14 €.

Insgesamt ergab sich für das Wirtschaftsjahr 2016 ein Jahresüberschuss in Höhe von 98.020,03 €.

Umsatzerlöse:

Die gesamten Umsatzerlöse betragen 2.093.352,57 € gegenüber 2.351.781,44 € im Vorjahr.

Die Menge der eingeleiteten Abwässer ist zwar gegenüber dem Jahr 2015 um 31.963 m³ gestiegen, jedoch musste eine hohe Rückstellung für Gebührenüberdeckung nach KAG im Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 690.258 € gebildet werden. Die nachkalkulierte Summe betrifft im Kalkulationszeitraum 2013-2016 die Jahre 2013, 2014 und 2016.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen konnten unerwartet Einnahmen in Höhe von 1.080.734,86 € verbucht werden, die sich -bis auf eine kleine Steuererstattung aus Vorjahren- aus Prämienzahlungen und saldierten Zinszahlungen aus den Derivategeschäften der Jahre 2005-2016 zusammensetzen.

Aufwendungen:

Die Umlage an den Abwasserzweckverband fiel gegenüber dem Planansatz um rund 133.000 € geringer aus.

Bei den Aufwendungen für Materialaufwand und Fremdleistungen ergab sich ein Rechnungsergebnis von 2.045.352,51 €. Gegenüber dem Planansatz konnten Einsparungen von ca. 54.000 € erreicht werden.

Der Personalkostenaufwand liegt im Ergebnis mit 225.290,04 € um ca. 28.000 € unter dem Planansatz. Die Einsparungen ergeben sich hier bei den Beschäftigungsentgelten für den Außendienst.

Die unvorhersehbaren Ausgaben bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus den Derivategeschäften fielen bei der Abwasserbeseitigung nicht ganz so bedeutsam aus wie bei der Wasserversorgung. Der Ansatz von 78.500 € wurde hier um ca. 425.100 € überschritten.

Das Rechnungsergebnis bei den Zinszahlungen beträgt 69.307,29 € und entspricht dem Planansatz.

Insgesamt wurde bei der Abwasserbeseitigung auf Grund der Derivateerträge ein Jahresüberschuss erzielt. Der Jahresüberschuss der Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr

2016 in Höhe von 98.020,03 € ist gemäß der EBV zur vorgeschriebenen Gewinnverwendung dem Eigenkapital zuzuschreiben.

Verlustvortrag aus Vorjahren Stand 31.12.2015	- 74.356,75 €
Gewinnverwendung 2016	<u>+ 98.020,03 €</u>

Gewinnvortrag	23.663,28 €
---------------	-------------

Der von der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Gewinnverwendung für das Wirtschaftsjahr 2016 zur Eigenkapitalausstattung für die Abwasserbeseitigung in Höhe von insgesamt 98.020,03 € stimmt der Stadtrat mit 21 : 0 Stimmen zu.

Die Stadträte Dr. Böhm und Eggenberger A. haben wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Parkierungsanlagen

Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 4.830.269,89 € ab.

Das Rechnungsergebnis für die Parkierungsanlagen weist einen Jahresfehlbetrag von - 1.265.741,34 € aus.

Umsatzerlöse:

Die Erlöse aus der Bewirtschaftung der Parkplätze und der TG Sparkasse betragen insgesamt 383.233,48 € und sind somit entgegen der Planung von 328.500 € um ca. 54.700 € besser ausgefallen.

Die Umsätze im Einzelnen:	Umsätze	Planansatz
TG Sparkasse	135.976,84 €	117.000 €
Parkplatz an der Morisse	173.146,05 €	155.000 €
Parkplatz an der Achmühle (Apcoa)	60.449,15 €	40.000 €

Aus dem Stellplatznutzungsvertrag mit dem Festspielhaus ergaben sich Einnahmen in Höhe von 13.661,44 €, der Ansatz von 16.500 € wurde auf Grund der Insolvenzeröffnung nicht erreicht.

Aufwendungen:

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden bilanziell überschritten in Höhe von ca. 120.300 € auf Grund einer entsprechenden Verschiebung von Positionen aus den sonstigen betrieblichen Erträgen zum Materialaufwand/Leistungsaufwand hin. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Erbpachtvertrag des Parkplatzes Achmühle und die Provisionszahlungen an APCOA.

Ohne diese Positionsverschiebungen wären im Unterhaltsbereich / Aufwendungen für bezogene Leistungen Einsparungen in Höhe von 4.000 € zu verzeichnen.

Die unvorhersehbaren Ausgaben bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus den Derivategeschäften fielen bei den Parkierungsanlagen am gravierendsten aus. Der Ansatz von 6.600 € unter Berücksichtigung der oben genannten Verschiebung (vorher 113.600 €) wurde überschritten, der Endstand beläuft sich auf ca. 1.495.200 €. Die Aufwendungen aus den Derivategeschäften hieraus betragen rund 1.489.500 €.

Bei den Zinsen sind Einsparungen von ca. 10.900 € zu verzeichnen. Diese Einsparungen sind auf das aktive Zinsmanagement der Verwaltung zurückzuführen und tragen somit auch zur Reduzierung der Verluste der Parkierungsanlagen bei.

Der Jahresverlust der Parkierungsanlagen aus dem Jahr 2016 beträgt – 1.265.741,34 € und ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Verlustvortrag aus Vorjahren Stand 31.12.2015	- 3.402.762,79 €
Verlustverwendung 2016	- <u>1.265.741,34 €</u>

Verlustvortrag	- 4.668.504,13 €
----------------	------------------

Der Übertragung des Jahresfehlbetrages 2016 in Höhe von – 1.265.741,34 € auf Verlustvortrag vor Verwendung stimmt der Stadtrat mit 21 : 1 Stimmen zu.

Stadtrat Dr. Böhm hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

1. Nach § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ kann der Stadtrat die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen (hier Empfehlungsbeschluss vom Werkausschuss).

Der Stadtrat beschließt 22 : 0 Stimmen die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Füssen für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Parkierungsanlagen mit den vorgetragenen Ergebnissen vorbehaltlich der Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung.

Stadtrat Dr. Böhm hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

2. Der Stadtrat stimmt mit 22 : 0 Stimmen der vorgetragenen Gewinnverwendung 2016 und der Behandlung der Verluste 2016 zu.

Stadtrat Dr. Böhm hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

3. Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung des Art. 102 Abs. 4 kann der Stadtrat über die Entlastung vor der Durchführung der überörtlichen Prüfung beschließen.

Abstimmung 22 : 0 Stimmen.

Stadtrat Dr. Böhm hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

4. Der Stadtrat beschließt unter Vorsitz von Zweitem Bürgermeister Schulte mit 20 : 0 die Entlastung über den Jahresabschluss 2016 für die Stadtwerke Füssen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Parkierungsanlagen).

Bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung ist zumindest der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende und Stadtrat Dr. Böhm haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 68**

Stadtwerke Füssen Betriebssatzung

**2. Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen "Stadtwerke Füssen" (SWF)
(Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 24.07.2018 Nr. 2)**

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Art. 88 Abs. 5 Satz 2 GO und § 1 Abs. 1 EBV verpflichten die Städte, für ihre Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Die Satzung ist vom Stadtrat zu beschließen. Sie regelt die interne Organisation des Eigenbetriebs und grenzt insoweit Zuständigkeiten der Organe des Eigenbetriebs von denen der Stadt ab.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen – Stadtwerke Füssen wurde zum 01.01.2016 neu erlassen, zuletzt geändert am 09.05.2017.

Nach der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Füssen (Beschluss des Stadtrats vom 27.05.2014) wurde nach § 9 „Ständige Ausschüsse“ unter 4. **Werkausschuss** die *Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD* diesem Ausschuss übertragen.

Ebenfalls ist nach der gleichen Geschäftsordnung der **Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss** unter Buchstabe q) „*Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD/TVöD-SuE*“ u. a. für diesen Aufgabenbereich als beschließender Ausschuss zuständig.

Die derzeitige Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ (SWF) sieht diese Aufgabe derzeit im Stadtrat geregelt (§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates – (1) Nr. 4 – *Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Werkleitung zuständig ist (Art. 43 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 3 GO).*

Um eine einheitliche Regelung zwischen der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ zu gewährleisten soll die Betriebssatzung angepasst werden und die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Werkleitung zuständig ist (Art. 43 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 3 GO) im Werkausschuss als beschließender Ausschuss geregelt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 24.07.2018 und beschließt mit 23 : 0 Stimmen die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ (SWF) nach Vorlage zu ändern. Die 2. Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Beschluss

Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen Betriebssatzung

2. Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen "Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen" (FSF) (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 24.07.2018 Nr. 3)

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Art. 88 Abs. 5 Satz 2 GO und § 1 Abs. 1 EBV verpflichten die Städte, für ihre Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Die Satzung ist vom Stadtrat zu beschließen. Sie regelt die interne Organisation des Eigenbetriebs und grenzt insoweit Zuständigkeiten der Organe des Eigenbetriebs von denen der Stadt ab.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen – Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen wurde zum 01.01.2016 neu erlassen, zuletzt geändert am 04.06.2017.

Nach der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen (Beschluss des Stadtrats vom 27.05.2014) wurde nach § 9 „Ständige Ausschüsse“ unter 4. **Werkausschuss** die *Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD* diesem Ausschuss übertragen.

Ebenfalls ist nach der gleichen Geschäftsordnung der **Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss** unter Buchstabe q) „*Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD/TVöD-SuE*“ u. a. für diesen Aufgabenbereich als beschließender Ausschuss zuständig.

Die derzeitige Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen“ (FSF) sieht diese Aufgabe derzeit im Stadtrat geregelt (§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates – (1) Nr. 4 – *Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Werkleitung zuständig ist (Art. 43 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 3 GO).*

Um eine einheitliche Regelung zwischen der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen“ zu gewährleisten soll die Betriebssatzung angepasst werden und die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Werkleitung zuständig ist (Art. 43 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 3 GO) im Werkausschuss als beschließender Ausschuss geregelt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 24.07.2018 und beschließt mit 23 : 0 Stimmen die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen“ (FSF) nach Vorlage zu ändern. Die 2. Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	69
Nein-Stimmen	0

Nr. 70

Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Da für die weiteren Tagesordnungspunkte die Sachverständigen noch nicht da sind, bittet der Vorsitzende den TOP 11 Feuerwehren der Stadt Füssen vorzuziehen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 23 : 0 Stimmen zu, den Tagesordnungspunkt vorzuziehen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Beschluss

Nr. 71

Feuerwehren der Stadt Füssen: Grundsatzbeschluss für Zehnjahresplan (u.a. für Fahrzeugbeschaffungen)

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 haben die Kommandanten der drei städt. Feuerwehren (Füssen-Stadt, Hopfen am See und Weißensee) eine Zehnjahresplanung in Sachen Fahrzeugersatzbeschaffungen und baulicher Veränderungen an den vier Feuerwehrhäusern (Füssen, Erkenbollingen, Hopfen am See und Weißensee) aufgestellt.

Es wurden aufgrund dieser Zehnjahresplanung folgende Veränderungen im Bereich Fuhrpark bereits umgesetzt bzw. in Auftrag gegeben:

Jahr 2015: V-Lkw (FF Füssen-Stadt)
Jahr 2017: HLF 20 (FF Füssen-Stadt)
Jahr 2018: LF 10 (FF Hopfen am See)

Ersatzbeschaffungen Rüstwagen (RW 2) mit Erweiterungsbau am Feuerwehrhaus Füssen

Der RW 2 (Rüstwagen) der Feuerwehr Füssen ist 31 Jahre alt und wurde im Bauhof Füssen von Herrn Hipp Erwin und der Firma Kößler schon mehrfach repariert. Zum einen wurden Bodenbleche, Scharniere und Klappen geschweißt bzw. erneuert.

Herr Markus Barnsteiner (Kreisbrandrat) und Herr Josef Schmid (Regierung von Schwaben) befürworteten diese Ersatzbeschaffung und die aufgestellte Planung der Feuerwehren (siehe E-Mail vom 16.08.2018).

Für dieses Fahrzeug sollte lt. Zehnjahresplan ein WLF (Wechseladerfahrzeug) mit Abrollbehälter (AB Rüst/THL schwer, AB Wasser/Schaum, AB Transport) ersatzbeschafft werden.

AB Rüst/THL schwer:

Das Trägerfahrzeug mit dem AB Rüst/THL schwer ist bei einem Verkehrsunfall das zweite Fahrzeug das zur Einsatzstelle ausrückt. Somit ist u.a. gewährleistet, dass ein zweiter Rettungssatz, Rüstmaterial und Ölwehrmaterial am Einsatzort zur Verfügung steht.

AB Wasser/Schaum:

Das Trägerfahrzeug mit dem AB Wasser/Schaum wird bei Fahrzeugbränden auf der BAB 7, im Außenbereich, bei Wald- und Wiesenbränden usw. eingesetzt. Der AB Wasser/Schaum hält eine entsprechend große Menge an Wasser bzw. Schaum vor.

AB Transport:

Das Trägerfahrzeug mit dem AB Transport kann u.a. eingesetzt werden um die Lithium Batterien in E-Autos zu kühlen, dient als zusätzlicher Löschwasservorratsspeicher und für den Materialtransport bei größeren Schadenslagen (z. B. bei Unwettereinsätzen).

Das Wechselladerkonzept wird bei größeren Feuerwehren (z. B. Kempten/Allgäu, Kaufbeuren, Marktoberdorf, Buchloe, Obergünzburg) bereits umgesetzt bzw. ist in der Planung.

Im Ganzen ist die Umsetzung des Wechselladerkonzepts ca. 30% günstiger als die Beschaffung von Einzelfahrzeugen. Mit der Landkreisweiten Umsetzung sind eine flächendeckende Abdeckung und auch eine entsprechende Redundanz mit Wechselladerfahrzeugen gesichert. „Die Feuerwehren der anderen Stützpunkte könnten dann zum Beispiel auch unsere Abrollbehälter „aufnehmen“.

Das WLF muss europaweit ausgeschrieben werden. Bei dieser Vergabeart müssen längere Fristen eingehalten werden. Um eine rechtzeitige Ersatzbeschaffung durchführen zu können, muss mit der Beschaffung rechtzeitig begonnen werden.

Der Markt Obergünzburg hat das Ausschreibungsbüro IBG Wattenbach aus Heilsbronn bereits beauftragt und würde die Beschaffung federführend übernehmen.

Durch die Kooperation der Kommunen bei dieser Sammelbeschaffung würden sich die Ausschreibungskosten reduzieren, da baugleich ausgeschrieben wird.

Neben der Beschaffung des WLF mit Abrollbehälter sollte das Feuerwehrhaus Füssen um zwei Stellplätze Richtung Süden erweitert werden. Im Erweiterungsbau werden die Abrollbehälter des Wechselladerfahrzeugs untergebracht.

Um mit der Ersatzbeschaffung und den Erweiterungsbau beginnen zu können, müssen die finanziellen Haushaltsmittel für das Jahr 2019 bereitgestellt werden.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Metzger spricht sich für den Kauf eines Containerfahrzeuges aus. Die Container können immer ausgetauscht werden.

Dritter Bürgermeister Dopfer fragt, ob dies im Hinblick auf die Schulsanierung etwas nach vorne oder hinten geschoben werden kann.

Stadtrat Dr. Metzger stellt fest, dass auch mit dem Grundstückseigentümer verhandelt werden müsse. Er stellt deshalb den Antrag mit dem Grundstückseigentümer, der Kirche, zu sprechen. Es könne nicht geschoben werden.

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits mit der Kirche gesprochen wurde und diese erwarte noch genaue Maße.

Stadtrat Dr. Metzger formuliert seinen Antrag wie folgt:

Die Verwaltung wird beauftragt im Hinblick auf eine Veränderung am Feuerwehrgerätehaus Hopfen mit der Kirchenstiftung und der Diözesanfinanzkammer Gespräche bezüglich der Grundstückssituation zu führen sowie mit einem Planungskonzept den Stadtrat zu informieren.

Beschluss:

Dem Antrag von Stadtrat Dr. Metzger stimmt der Stadtrat mit 23 : 0 Stimmen zu.

Beschluss:

Grundsatzbeschluss für Zehnjahresplanung (u.a. für Fahrzeugbeschaffungen)

Der Stadtrat stimmt mit 23 : 0 Stimmen der Fortführung der Zehnjahresplanung zu.

Beschluss f. Ersatzbeschaffungen Rüstwagen (RW 2) mit Erweiterungsbau am Feuerwehrhaus Füssen

Der Stadtrat beschließt mit 23 : 0 Stimmen im Jahr 2019 den Betrag in Höhe von 485.000,00 EUR für die Beschaffung von einem Trägerfahrzeug (WLF) mit den drei Abrollbehältern (AB) und 256.000,00 EUR für den Gebäudeerweiterungsbau bereitzustellen, um mit der Maßnahme beginnen zu können.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 72

Bebauungsplan O 65 - Weidach Nord 2; Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange; Abwägung und Verfahrens- bzw. Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der

A) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

B) Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

zum Entwurf des Bebauungsplanes O 65 – Weidach Nord 2 - mit Stand vom 10.04.2018.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans O 65 – Weidach Nord 2 - fasste der Stadtrat der Stadt Füssen in seiner Sitzung am 27.06.2017 den Billigungs- und Verfahrensbeschluss.

Die Öffentlichkeit wurde im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig mittels einer öffentlichen Auslegung unterrichtet. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom Freitag, 19.01.2018 bis Montag, 19.02.2018 im Rathaus der Stadt Füssen öffentlich aus und konnte dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig frühzeitig beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

In der Stadtratssitzung vom 10.04.2018 wurde das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit behandelt. Am 10.04.2018 wurde in der Stadtratssitzung der Entwurf (Fassung vom 10.04.2018) gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten in der Zeit vom Donnerstag, 14.06.2018 bis Montag 16.07.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 06.06.2018.

zu A) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Stellungnahmen ohne Anregungen / Hinweise bzw. solche, die keiner Abwägung bedürfen (es gilt jeweils der Originaltext):

1. Gemeinde Hopferau vom 06.06.2018 – keine Äußerung
2. Gemeinde Pfronten vom 07.06.2018 – keine Äußerung
3. Gemeinde Eisenberg vom 10.07.2018 – keine Äußerung
4. Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG vom 18.06.2018 – Die Stellungnahme vom 15.01.2018 hat weiter Gültigkeit: *Die Elektrizitätsversorgung des Bebauungsplangebietes „Weidach – Nord 2“ (Bebauungsplan O 65 der Stadt Füssen) ist sichergestellt über unser regionales und lokales Verteilungsnetz (20 kV- und 1 kV Leitungen), sowie der 20 kV-Trafostation „Bootshafen“, welche sich außerhalb des überplanten Bereiches befindet. Das o.g. Baugebiet ist derzeit nur teilweise erschlossen. Der Stromanschluss der Neubauten erfolgt grundsätzlich über 1 kV- Erdkabel, welche im Zuge der Erschließung noch zu verlegen sind.*
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren vom 15.06.2018

Bereich Forsten

Von der Aufstellung des Bebauungsplans ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern betroffen (Art. 2 BayWaldG). Die Empfehlungen unserer Stellungnahme vom 08.02.2018 wurden übernommen. Es erfolgt keine weitere Äußerung.

Bereich Landwirtschaft:

Es werden keine Einwendungen erhoben

6. Regierung von Schwaben – Landesplanung – vom 28.06.2018 – dem o.a. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange weiterhin nicht entgegen.
7. Bayerischer Bauernverband vom 28.06.2018 - keine Äußerung
8. Gemeinde Rieden vom 05.07.2018 – keine Äußerung
9. Gemeinde Eisenberg vom 10.07.2018 – keine Äußerung
10. Regionaler Planungsverband Allgäu vom 16.07.2018 – dem oben genannten Bauleitverfahren stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen
11. Landratsamt Ostallgäu – Kommunale Abfallwirtschaft – vom 05.07.2018 – Die abfallwirtschaftlichen Belange (Anfahrbarkeit der Grundstücke) sind ausreichend berücksichtigt.
12. Landratsamt Ostallgäu – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 08.06.2018 – keine Äußerung
13. Landratsamt Ostallgäu – Untere Wasserrechtsbehörde – vom 31.01.2018 – keine Äußerung (Datum: Schreibfehler der Unteren Wasserrechtsbehörde)
14. Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde – vom 16.07.2018 – keine Äußerung
15. Abwasserzweckverband Füssen vom 05.06.2018 – Die Stellungnahme vom 16.02.2018 behält die Gültigkeit: *Sofern das neue Trenngebiet abwassertechnisch an den städtischen Kanal in der Weidachstraße angeschlossen wird, der dann in den Ablauf des Stauraumkanals Ost einmündet, bestehen seitens des AZV keine Einwände.*

2. Stellungnahmen, die einer Abwägung oder Kenntnisnahme bedürfen

Auswertung und Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
1	<p>Landratsamt Ostallgäu – Untere Bodenschutzbehörde – vom 20.06.2018</p> <p>Altlasten: Der vorliegende Bebauungsplan für das Gebiet „Weidach-Nord 2“ wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.</p> <p>Schutzgut Boden: Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.</p> <p>Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Es wurde eine orientierende Untersuchung in Bezug auf Altlasten/ Abfallrecht durch den Sachverständigen Dr. Jörg Danzer vorgenommen – siehe Untersuchungsbericht vom 11.12.2017. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich nach jetzigen Erkenntnissen um unbelastetes und einwandfreies Kies, das zu Baumaßnahmen verwendet werden kann. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Landratsamt Ostallgäu – Bauplanungsrecht / Städtebau – vom 10.07.2018</p> <p><u>Auf die Stellungnahme vom 06.02.2018 wird nochmals hingewiesen:</u></p> <p><i>In den Hinweisen B Ziff. 8 sollte sowohl auf Bodendenkmäler wie auch die Nähe zur denkmalgeschützten Aussegnungshalle (Baudenkmalpflege) hingewiesen werden. Dies ist besonders bei Dächern (Farbe, Dachaufbauten, Solar- und PV- Anlagen) der Siedlung zu beachten.</i></p> <p><i>In Hinsicht auf den hohen max. Staupegel des benachbarten Forggensees von 784,00 m üNN sollte auf Unterkellerungen verzichtet werden, Überflutungen von Kellerlichtschächten durch Oberflächenwasser sollten ebenfalls berücksichtigt werden.</i></p>	<p>Es sind im Gebiet nach jetzigen Erkenntnissen keine Bodendenkmäler etc. zu erwarten. Somit wird in den Plan und die Satzung nichts entsprechendes aufgenommen und es sind in Bezug auf Bodendenkmäler im Gebiet keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p> <p>Die denkmalgeschützte Aussegnungshalle liegt ca. 13 m über dem geplanten Baugebiet. In der Satzung § 6 (11) und (12) sind entsprechende Regelungen bezüglich Dacheindeckung und Solar- und PV-Anlagen getroffen. In § 7 der Satzung werden Festsetzungen bezüglich der geordneten Ausführungen von Dachaufbauten getroffen.</p> <p>Die Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhen werden mit 784,50 m üNN fixiert, um zu ermöglichen, dass auch die Kellerlichtschächte hochwasserfrei ausgeführt werden können.</p> <p>Der Stadtrat stimmt der Abwägung mit 23 : 0 Stimmen zu.</p>
3	<p>Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 05.07.2018</p> <p>Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden fachlichen Vorgaben keine Einwände zu der vorgelegten Planung.</p>	

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
	<p>Mit den Vorgaben zur Dachflächenentwässerung besteht im Grundsatz Einverständnis. Zur Ergänzung und Vollständigkeit hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung geben wir folgende Hinweise:</p> <p>Das unverschmutzte bzw. gering verschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen sowie Erschließungsstraßen sollte nach Möglichkeit dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Gemäß vorliegendem Baugrundgutachten ist eine Versickerung möglich.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dabei immer eine breitflächige Versickerung (muldenförmige Ausbildung) über den bewachsenen Oberboden anzustreben. Eine punktuelle Einleitung in das Grundwasser (Sickerschacht) ist nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. wenn die flächige oder linienförmige Versickerung auszwingenden Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Für die Niederschlagswasserentsorgung ist das kDWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, die Niederschlagsfreistellungsverordnung NWFreiV sowie die dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird unter Hinweisen Punkt 3 explizit mit Nennung des Merkblattes kDWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie des DWA Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ aufgenommen.</p> <p>Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag mit 22 : 0 Stimmen zu. Stadtrat Schmück hat wegen kurzer Abwesenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.</p>
4	<p>Gemeinde Schwangau vom 05.07.2018</p> <p>Der Gemeinderat hat beschlossen keine Anregungen zu dem Verfahren vorzubringen, da die Belange der Gemeinde Schwangau von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Stadt Füssen aufgrund des Normenkontrollverfahrens gegen das Wasserschutzgebiet der Stadt Füssen auf Schwangauer Flur keine gesicherte Wasserversorgung hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Normenkontrollverfahren hat keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Bebauungsplanung, sondern die Sicherung der Wasserversorgung muss unabhängig hiervon in jedem Fall erhalten bleiben.</p> <p>Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag mit 23 : 0 Stimmen zu.</p>
5	<p>Stadtwerke Füssen vom 07.06.2018</p> <p>Das zu erschließende Gebiet des O 65 liegt in der Einfluss- und Rückstauenebene des Forggensees und ist hinsichtlich bei der technischen Erschließung auf etwaige Grundwasserströmungen und Rückstauwasser in diesem Gebiet zusätzlich nach den Vorgaben und Verwendung geeigneter Schutzmechanismen nach DVGW W 400-1 und „400-2 gegen äußere Einflüsse zum Einhalten des Trinkwasserschutzes zu sichern. Diese gilt uneingeschränkt auch für den gesamten abzuwickelnden Hausanschlussbereich in diesem Erschließungsvorhabensgebiet der Stadt Füssen.</p>	<p>Dies wird nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt wird jedoch im Zuge der Erschließungsplanung entsprechend beachtet und umgesetzt.</p> <p>Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag mit 23 : 0 Stimmen zu.</p>
6	<p>Stadt Füssen - Tiefbauamt vom 21.06.2018 (sinngemäß wiedergegeben)</p>	

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
	Der Standort des Baumes im Wendehammerbereich beeinträchtigt die Versickerungsanlage in diesem Bereich und ist unpraktisch für den Winterdienst. Der Baum soll ersatzlos entfallen.	Aus städtebaulichen Gründen und zur Qualitätsaufwertung des Platzes bleibt der Baumstandort erhalten. Die Versickerungsanlage ist so zu planen, dass der Baumstandort möglich ist. Aufgrund der Größe der Platzanlage ist der Winterdienst auch mit dem Baum möglich. Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag mit 23 : 0 Stimmen zu.

Stadträtin Lax stellt den Antrag zu Geschäftsordnung, nicht alles vorzulesen.

Verw.Rat Angeringer erklärt, dass dies Schwierigkeiten berge.

zu B) Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit ohne Anregungen / Hinweise bzw. solche, die keiner Abwägung bedürfen:

nicht vorhanden

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die einer Abwägung oder Kenntnisnahme bedürfen:

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
1	<p>Kasimir Schmutz vom 13.07.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung. Das Baugebiet liegt wie Ihnen bereits in meinen Einwendungen und Bedenken vom 17.02. und 23.02.2018 ausführlich dargelegt und begründet in einem „faktischen - Überschwemmungsgebiet“ lt. Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete des Landesamtes für Umwelt (LfU). Das Urteil des BayVGH vom 27.04.2004 wurde in den Sitzungen des Stadtrates völlig ignoriert und dem Entscheidungsgremium weder inhaltlich zur Kenntnis gegeben, noch juristisch auf seine Anwendbarkeit für dieses Vorhaben erläutert. Dem Stadtrat wurde vielmehr suggeriert, dass die Stellungnahme des WWA Kempten ein obergerichtliches Grundsatzurteil außer Kraft setzen könne.</p> <p>Sowohl bei den maßgeblichen Stellen der Stadtverwaltung, als auch beim WW A Kempten bestehen offensichtlich Fehlvorstellungen über die Bindungskraft obergerichtlicher Entscheidungen wie der des vorgenannten VGH-Urteils zum Schutz der Bürger vor Schäden durch Hoch- und Grundwasser. Die Stadt Füssen bezieht sich in ihren Abwägungen generell auf die Stellungnahme des WWA Kempten mit der Vorgabe eines HQ 10e und einem Aufstau des Forggensees bis Kote 782,00 mNN.</p>	<p>Nach nochmaliger Erörterung und Beratung der Angelegenheit mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ergibt sich nachfolgend dargelegter Sachverhalt.</p> <p>Das Grundstück auf dem der Bebauungsplan O 65 Weidach Nord 2 vorgesehen ist liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und wird bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ 100) nicht überschwemmt. Das Gebiet ist aber bei extremen Hochwasserereignissen betroffen und deshalb als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG einzustufen. Dort ist die Ausweisung neuer Baugebiete grundsätzlich möglich. Dabei ist die Abwägung nach §1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 78 b WHG (1) 1. Sind dies insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden.</p>

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
	<p>Der BayVGH stellte in seinem Urteil eben nicht auf ein HQ100 ab, sondern erklärte Bauvorhaben auch in „faktischen Überschwemmungsgebieten“ generell für unzulässig.</p> <p>Der im hydrologisch-geologischen Gutachten von Geo-Consult errechnete minimale Aufstau durch Grundwasser (GW) von 6,3 mm an den Kellern von Gebäuden resultiert aus einem mittleren G W-Stand von 780,50 bis 780,60 mNN. Bereits während der Untersuchungen im Bereich des BBP O-65 stieg das GW am 06.10.2018 ohne HW-Ereignis auf 781,19 mNN bei einem Seepegel Roßhaupten von 780,78 mNN. Bei den HW-Ereignissen 1999 und 2005 erreichte das GW eine Höhe von 783,00 mNN (GW-Meßstelle 01-405) im Bereich des BBP O-65.</p> <p>Bei einer Höhe der EG-Oberkante von 784,50 mNN, wie im BBP festgesetzt, befindet sich die Unterkante der Kellerbodenplatte auf der Höhe von 781,60 mNN. Dies bedeutet, daß der GW-Aufstau an den Kellern bei einem GW-Stand von 783,00 mNN ca. 1,40 m beträgt und somit eine Veränderung der GW- Ströme zum Nachteil der bestehenden Bebauung im Weidach bewirkt.</p> <p>Eine diesbezügliche Untersuchung auf die bestehenden Anwesen im Weidach, wie vom WWA Kempten in seiner Stellungnahme gefordert, ist nicht erfolgt. In der Ergänzenden Stellungnahme von Geo-Consult vom 21.03.2018 heißt es: „Eine Beeinträchtigung der Nachbargebäude kann bei diesem geringen Aufstau ausgeschlossen werden“.</p> <p>Um welche „Nachbargebäude“ es sich hierbei handelt wurde von Geo-Consult trotz meiner wiederholten Anfragen nicht beantwortet.</p>	<p>Hier wird die Betrachtung für das betroffene Gebiet vorgenommen:</p> <p><u>Vorbemerkung:</u> In den meisten Fällen wird das Hochwassergeschehen an einem Fließgewässer betrachtet. Der Höherstau eines Sees stellt eine besondere Situation dar. Die grundsätzlichen fachlichen Gesichtspunkte sind aber im Wesentlichen übertragbar. Die Themenfelder sind fett hervorgehoben und anschließend detailliert bearbeitet.</p> <p>Zu Beginn ist die Gefährdungslage einzuschätzen. Dabei sind die Eintrittswahrscheinlichkeit, die auftretenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sowie die Vorwarnzeiten zu berücksichtigen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als sehr selten anzusehen. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sind vernachlässigbar da das Gelände über 784 m ü NN (Extremes Hochwasserereignis) aufgeschüttet wird. Die Vorwarnzeit liegt bei vielen Stunden. Ein Hochwasserereignis im Forggensee entsteht nicht plötzlich (wie z.B. bei einem Wildbach) und kann aufgrund der Niederschlagsprognosen vorhergesagt werden. Durch die mögliche Vorabsenkung des Sees und das Füllen der Hochwasserschutzräume I und II vergeht sehr viel Zeit bis überhaupt die HQ 100-Linie erreicht wird. Sekundärgefährdungen durch Geschiebeanfall oder Verkläuerungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Weiter ist zu prüfen welche Gefahren für Leben und Gesundheit vorhanden sind. Aufgrund der Lage über 784 m ü NN (Extremes Hochwasserereignis) wird hier keine Gefährdung gesehen. Eine Evakuierung wäre aufgrund der großen Vorwarnzeit problemlos möglich.</p> <p>Kritische Nutzungen wie z.B. eine Tiefgarage sind nicht zulässig.</p> <p>Einfluss des geplanten Vorhabens auf die Hochwassersituation Eine Fragestellung ist hier, ob eine wesentliche Strömungsverlagerung zu erwarten ist oder ob der Abflussbereich maßgeblich eingengt wird. Dies kann wie folgt beantwortet werden: Bei einem Hochwasser im Forggensee kommt es auch aufgrund der Seegröße zu einem langsamen Anstieg des Wasserspiegels. Die genannten Gesichtspunkte spielen dabei keine Rolle.</p> <p>Es ist zu klären welche Auswirkungen der Retentionsraumverlust hat und mit welchem</p>

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
		<p>Wasserspiegelanstieg zu rechnen ist. Hierzu wurde der Umfang der Aufschüttung ermittelt und die Erhöhung des Wasserspiegels bei Vollaufstau errechnet. Die Berechnung ist Anlage dieser Abwägung und verdeutlicht, dass mit einem Aufstau des Sees von maximal 1,1 mm bedingt durch die Aufschüttung zu rechnen ist ohne Berücksichtigung der größeren Seefläche durch Hochwasser, die diesen ermittelten Wert nochmals reduzieren wird.</p> <p>Zu der Thematik Aufstau hat die Stadt Füssen bereits ein Gutachten der Firma Geo-Consult vom 21.03.2018 erstellen lassen. Darin wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Nachbargebäude ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Es ist die Frage zu klären, ob das Vorhaben bestehende Hochwasserschutzanlagen oder deren Unterhaltung sowie die allgemeine Gewässerunterhaltung beeinträchtigt. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Sachschäden am geplanten Objekt.</p> <p>Durch die Ausführung wasserdichter Keller und eine Höhenlage der Gebäude über 784,00 m ü NN sind keine Sachschäden zu erwarten. Auf Ölheizungen und Tiefgaragen wurde verzichtet.</p> <p>Sekundäre Schäden und gesellschaftliche Auswirkungen</p> <p>In diesem Zuge muss geklärt werden, ob wichtige Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasserversorgung) oder Katastrophenschutzanlagen (z.B. Feuerwehr) betroffen sind, dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Zudem ist zu prüfen, ob gesellschaftlich bedeutenden Einrichtungen (wichtige Arbeitsplätze, Kulturgüter) betroffen sind, auch dies ist nicht der Fall.</p> <p>Es muss auch der Frage nachgegangen werden, ob zusätzliche Umweltschäden zu erwarten sind (z.B. Betrieb mit Gefahrstoffen). Der Betrieb mit Gefahrstoffen oder deren Lagerung ist im Gebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Abschließende Bewertung und Vorsorgemaßnahmen</p> <p>Auf der Basis der vorhergegangenen Ermittlungen und Bewertungen kann festgestellt werden, dass das Risiko vertretbar ist, da keine Mehrschäden oder Gefährdungen durch das neue Baugebiet zu</p>

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
	<p>Der Geltungsbereich des BBP O-65 liegt nach dem rechtsgültigen FINPI der Stadt Füssen im Außenbereich. Nach den geltenden Rechtsvorschriften (BNatSchG § 15 Abs. 1 S. 1 und Abs.2 S. 1; BayNatSchG Art. 8 Abs.2 und 3 N1n. 1 und 2 i.V.m. BayKompV; BauGB §§ 1a, 5, 9, 30, 33, 135a) sind für den zu bebauenden Bereich ökologisch geeignete Ausgleichsflächen durch die Stadt Füssen nachzuweisen und bereitzustellen.</p> <p>Die Stadt Füssen verfügt nachweislich über keinerlei Ausgleichsflächen.</p> <p>Der Stadtrat wurde über diese maßgebliche Voraussetzung zur Rechtsfähigkeit des BBP durch den Bürgermeister und die verantwortlichen Stellen der Verwaltung in Unkenntnis gelassen.</p> <p>Es ist kein Geheimnis, dass die Stadt Füssen seit längerem auf einer Art „Hamstertour“ bei den umliegenden Gemeinden versucht die erforderlichen Ausgleichsflächen für die beabsichtigten Bauvorhaben zu erwerben; bisher allerdings ohne jeglichen Erfolg.</p> <p>Der BBP O-65 ist aus den zuvor genannten Gründen nicht genehmigungsfähig!</p> <p>Einen BBP aufzustellen und vom Stadtrat beschließen zu lassen dem die grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung fehlen, ist eine Fehlleistung ohnegleichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlagen siehe letzten beiden Seiten</p>	<p>erwarten sind.</p> <p>Zusätzlich wird als organisatorische Maßnahme mit dem Kindergartenbetreiber ein Notfallplan abgesprochen. Durch die gegebene lange Vorwarnzeit kann der Kindergarten geräumt bzw. garnicht in Betrieb genommen werden.</p> <p>Soweit vom Einwender geltend gemacht wird, dass das Plangebiet im Außenbereich liegt, wird dies bestätigt. Zum Beginn des Verfahrens war nach Absprache mit dem Landratsamt Ostallgäu die Verfahrensart vor allem unter dem Gesichtspunkt der Platzierung der Kindertagesstätte mit Familienstützpunkt im Gebiet mehrfach besprochen und nachfolgend fixiert worden. In der Zwischenzeit gibt es verschiedene Gerichtsurteile, die dies nun entgegen der ursprünglichen Rechtsauslegung nicht mehr ermöglichen. Aufgrund der Tatsache, dass die Kindertagesstätte mit dem Familienstützpunkt im Gebiet vorhanden ist, wird die Stadt das Verfahren, das bislang nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde, ändern und ins Regelverfahren übergehen. Die Anforderungen an die dort zu beachtenden umweltbezogenen Vorschriften werden beachtet. Ein Umweltbericht wird erarbeitet, in dem auch die Ausgleichsflächen ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese Unterlagen werden in ca. 1 Monat als Anlage zum Bebauungsplan vorliegen.</p> <p>Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag mit 20 : 3 Stimmen zu.</p>
2	<p>Rechtsanwalt Helmut Menche vom 09.07.2018</p> <p>Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich zeige unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht an, dass ich das Hotel Sommer - Hotel Sommer GmbH, Weidacher Str. 74, Füssen, vertreten durch den Eigentümer und Geschäftsführer Wolfgang Sommer in dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 065 - Weidach Nord 2 vertrete.</p> <p>Namens und im Auftrag meiner Mandantin, der sich Herr Wolfgang Sommer voll umfänglich anschließt, gebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 065 - Weidach Nord 2 die folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Hotel Sommer GmbH und Herr Wolfgang Sommer haben folgende Einwendungen:</p> <p>1. Mit dem Bebauungsplan „soll ein interessantes, neues Wohngebiet geschaffen werden ... " (vgl. Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes, S. 1 „Ziele der Planung“). Die Ausweisung eines neuen (Wohn-)Baugebiets erfolgt indes in einem Bereich, der durch die Bekanntmachung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen den Ausführungen im Einwendungsschreiben liegt vorliegend keine vorläufig gesichertes oder faktisches Überschwemmungsgebiet vor. Zwar wurde in der näheren Umgebung ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans findet sich nicht innerhalb dieser gesicherten Fläche.</p> <p>Gleichwohl ist die Fläche einem Hochwasserrisikogebiet zuzuordnen. Hier wird die Planung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt den nach § 78 b WHG geltenden Anforderungen angepasst.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung und Beratung der Angelegenheit mit dem</p>

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
	<p>Landratsamt Ostallgäu vom 18.01.2016 vorläufig als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesichert wurde. Eine Kartierung hat stattgefunden - nachzusehen unter www.iug.bayern.de.</p> <p>§ 78 Abs. 8 WHG bestimmt: „Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“</p> <p>§ 78 Abs. 1 WHG bestimmt: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.“</p> <p>Mit dieser Vorschrift soll der Entstehung von hochwassergefährdeten Neubaugebieten entgegengewirkt werden; ihr kommt prinzipiell eine zwingende Wirkung zu. Für die kommunale Bauleitplanung besteht damit ein prinzipielles Planungsverbot (Kotulla, WHG, Rz. 7 zu § 78), gegen das die Stadt Füssen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit beabsichtigten Ausweisung eines Neubaugebietes im Außenbereich (Es handelt sich unstrittig um eine Außenbereichsfläche. Vgl. Begründung, Ziff. 2.1, S. 2) verstößt.</p> <p>2. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde die Ausweisung eines neuen Baugebiets ausnahmsweise zulassen, wenn tatbestandlich insgesamt neun in Ziffern 1 - 9 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen müssen insgesamt, also kumulativ, vorliegen, also die daraus hervorgehenden Anforderungen vollständig erfüllt sein. Die Darlegungs- und Beweislast dafür obliegt dem jeweiligen kommunalen Planungsträger (Kotulla, Rz. 22).</p> <p>2.1 Erste Voraussetzung ist, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Das bedeutet, dass der bauleitplanerische Zugriff auf das Überschwemmungsgebiet aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen alternativlos ist. Zu dieser notwendigen Alternativlosigkeit ist in der Begründung zum Bebauungsplan nichts vorgetragen. Wir bezweifeln, dass das Planungsgebiet die letzte Siedlungsreserve der Stadt Füssen darstellt. Überschwemmungsgebiete bilden aber keine frei disponierbare, sondern nur eine äußerste Entwicklungsreserve.</p> <p>2.2 Nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 WHG dürfen eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sein. Dies verlangt von der planenden Gemeinde eine Prognose. Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass "jederzeit mit Hochwasser gerechnet werden muss." (Ziff. 3.2, S. 4). Angesichts dieser Kenntnis muss die planende Gemeinde unter Zugrundelegung der von ihr herbeigeführten neuen bauleitplanerischen Situation zumindest Ermittlungen zur Häufigkeit schadensträchtiger Überschwemmungen und der Hochwasserstände anstellen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen. I.Ü. scheint diese Voraussetzung deswegen praktisch unerfüllbar, weil der hier angesprochene Güterschutz</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Kempten ergibt sich nach-folgend dargelegter Sachverhalt.</p> <p>Das Grundstück auf dem der Bebauungsplan O 65 Weidach Nord 2 vorgesehen ist liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und wird bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) nicht überschwemmt.</p> <p>Das Gebiet ist aber bei extremen Hochwasserereignissen betroffen und deshalb als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG einzustufen. Dort ist die Ausweisung neuer Baugebiete grundsätzlich möglich. Dabei ist die Abwägung nach §1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 78 b WHG (1) 1. Sind dies insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden.</p> <p>Hier wird die Betrachtung für das betroffene Gebiet vorgenommen:</p> <p><u>Vorbemerkung:</u> In den meisten Fällen wird das Hochwassergeschehen an einem Fließgewässer betrachtet. Der Höherstau eines Sees stellt eine besondere Situation dar. Die grundsätzlichen fachlichen Gesichtspunkte sind aber im Wesentlichen übertragbar. Die Themenfelder sind fett hervorgehoben und anschließend detailliert bearbeitet.</p> <p>Zu Beginn ist die Gefährdungslage einzuschätzen. Dabei sind die Eintrittswahrscheinlichkeit, die auftretenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sowie die Vorwarnzeiten zu berücksichtigen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als sehr selten anzusehen. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sind vernachlässigbar da das Gelände über 784 m ü NN (Extremes Hochwasserereignis) aufgeschüttet wird. Die Vorwarnzeit liegt bei vielen Stunden. Ein Hochwasserereignis im Forggensee entsteht nicht plötzlich (wie z.B. bei einem Wildbach) und kann aufgrund der Niederschlagsprognosen vorhergesagt werden. Durch die mögliche Vorabsenkung des Sees und das Füllen der Hochwasserschutzräume I und II vergeht sehr viel Zeit bis überhaupt die HQ 100-Linie erreicht wird. Sekundärgefährdungen durch Geschiebeanfall oder Verkläuerungen sind nicht zu erwarten.</p>

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
	<p>überhaupt erst die Voraussetzung für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ist.</p> <p>2.3 Nach Ziff. 4 dürfen der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden. Hierzu liegt keine fachliche Beurteilung resp. Stellungnahme vor. Dementsprechend wurde dies nicht geprüft und bewertet.</p> <p>2.4 Ziffer 5 verlangt, dass „der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.“ Der dermaßen angesprochene Ausgleich dient der Kompensierung von Hochwasserrückhalteraum durch Schaffung eines gleichwertigen Zustands. Auch insoweit ist völlig ungeklärt, wie diese vollständige Kompensation erreicht werden kann. Die Ausführungen des WWA vom 3.02.2018, dass „Ein Retentionsraumausgleich < ... > nicht erforderlich <ist>, da die geplanten Auffüllungen über der Kote des hundertjährigen Hochwasserereignisses liegen.“ hilft der Stadt Füssen u.E. nicht, da das Kompensationsgebot zwingend ist.</p> <p>2.5 Nach Nr. 7 dürfen „keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten“ sein. Das Hotel Sommer und Herr Sommer befürchten als Unterlieger zum neuen Baugebiet jedoch nachteilige Auswirkungen, da es zu einem Entfall von Retentionsvolumen kommt, was zwangsläufig zu einer Erhöhung des Wasserstandes bei einem Hochwasser führt. Dies hat selbstverständlich nachteilige Auswirkungen auf das Hotel mit seinen Anlagen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Stadt Füssen der Nachweis des Vorliegens aller neun Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung des Neubaugebietes gelingt. Es stellt sich damit bereits jetzt die Frage der Erforderlichkeit der Bauleitplanung. Denn ein Bebauungsplan, der nicht vollzogen werden kann, ist nicht „erforderlich“ i.S. des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wir weisen darauf hin, dass die Zulassung zwingend erforderlich ist. Fehlt die Zulassung dürfte als Rechtsfolge die Nichtigkeit des Bebauungsplanes vorliegen, weil er gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.</p> <p>3. Abwägung § 1 Abs. 7 BauGB Das Planungsverbot des § 78 Abs. 1 S. 1 WHG lässt sich in der Abwägung nicht überwinden. Ihm kommt die gleiche Wirkung zu, wie § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Geländeplanungen gegen § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG verstoßen, wonach das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet untersagt ist.</p> <p>Nach alledem ist das Bauleitplanverfahren einzustellen.</p>	<p>Weiter ist zu prüfen welche Gefahren für Leben und Gesundheit vorhanden sind. Aufgrund der Lage über 784 m ü NN (Extremes Hochwasserereignis) wird hier keine Gefährdung gesehen. Eine Evakuierung wäre aufgrund der großen Vorwarnzeit problemlos möglich.</p> <p>Kritische Nutzungen wie z.B. eine Tiefgarage sind nicht zulässig.</p> <p>Einfluss des geplanten Vorhabens auf die Hochwassersituation Eine Fragestellung ist hier, ob eine wesentliche Strömungsverlagerung zu erwarten ist oder ob der Abflussbereich maßgeblich eingengt wird. Dies kann wie folgt beantwortet werden: Bei einem Hochwasser im Forggensee kommt es auch aufgrund der Seegröße zu einem langsamen Anstieg des Wasserspiegels. Die genannten Gesichtspunkte spielen dabei keine Rolle.</p> <p>Es ist zu klären welche Auswirkungen der Retentionsraumverlust hat und mit welchem Wasserspiegelanstieg zu rechnen ist. Hierzu wurde der Umfang der Aufschüttung ermittelt und die Erhöhung des Wasserspiegels bei Vollaufstau errechnet. Die Berechnung ist Anlage dieser Abwägung und verdeutlicht, dass mit einem Aufstau des Sees von maximal 1,1 mm bedingt durch die Aufschüttung zu rechnen ist ohne Berücksichtigung der größeren Seefläche durch Hochwasser, die diesen ermittelten Wert nochmals reduzieren wird.</p> <p>Zu der Thematik Aufstau hat die Stadt Füssen bereits ein Gutachten der Firma Geo-Consult vom 21.03.2018 erstellen lassen. Darin wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Nachbargebäude ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Es ist die Frage zu klären, ob das Vorhaben bestehende Hochwasserschutzanlagen oder deren Unterhaltung sowie die allgemeine Gewässerunterhaltung beeinträchtigt. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Sachschäden am geplanten Objekt.</p> <p>Durch die Ausführung wasserdichter Keller und eine Höhenlage der Gebäude über 784,00 m ü NN sind keine Sachschäden zu erwarten. Auf Ölheizungen und Tiefgaragen wurde verzichtet.</p> <p>Sekundäre Schäden und gesellschaftliche Auswirkungen</p>

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
		<p>In diesem Zuge muss geklärt werden, ob wichtige Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasserversorgung) oder Katastrophenschutzeinrichtungen (z.B. Feuerwehr) betroffen sind, dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Zudem ist zu prüfen, ob gesellschaftlich bedeutenden Einrichtungen (wichtige Arbeitsplätze, Kulturgüter) betroffen sind, auch dies ist nicht der Fall.</p> <p>Es muss auch der Frage nachgegangen werden, ob zusätzliche Umweltschäden zu erwarten sind (z.B. Betrieb mit Gefahrstoffen). Der Betrieb mit Gefahrstoffen oder deren Lagerung ist im Gebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Abschließende Bewertung und Vorsorgemaßnahmen</p> <p>Auf der Basis der vorhergegangenen Ermittlungen und Bewertungen kann festgestellt werden, dass das Risiko vertretbar ist, da keine Mehrschäden oder Gefährdungen durch das neue Baugebiet zu erwarten sind.</p> <p>Zusätzlich wird als organisatorische Maßnahme mit dem Kindergartenbetreiber ein Notfallplan abgesprochen. Durch die gegebene lange Vorwarnzeit kann die Kindertagesstätte mit Familienstützpunkt geräumt bzw. garnicht in Betrieb genommen werden.</p> <p>Entgegen den Ausführungen der Einwender ist § 78 WHG nicht einschlägig, so dass die diesbezüglichen Ausführungen ins Leere gehen.</p> <p>Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag mit 19 : 4 Stimmen zu.</p>
3	<p>Elfriede und Siegfried Schubert vom 11.07.2018</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Iacob, sehr geehrte Damen und Herren im Stadtrat und in der Stadtverwaltung,</p> <p>der Bebauungsplan ist gelungen bis auf das vorgesehene Maß der Bebaubarkeit im Teil WA-1</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von nur 0,35, anstatt unseres Wunsches/Antrag von 0,40 - mit einer Außen-Wandhöhe von nur 6.00 m, anstatt unseres Wunsches/Antrag von 6,30 m <p>Wir beantragen und bitten, das Maß der Bebauung im Teil WA-1 auf unseren Antrag hin entsprechend zu ändern.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Bei der vorgesehenen Bebauung ist eine Grundflächenzahl von 0,35 durchaus ausreichend und entspricht auch dem nach Süden anschließenden Gebietscharakter. Es wird keine Anhebung der Grundflächenzahl vorgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Anregung – Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägung und Beschluss
	<p>Bereits in Teilen des gegenüber liegenden Bebauungsplanes 053 - Weidach Nordost, in der Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei, hat die Stadt Füssen die Bebauung mit einer GRZ von 0,4 und eine Wandhöhe mit 6,30 m eingeplant. Die entsprechend Bebauung mit Reihen und Doppelhäusern durch die BSG Allgäu zu erschwinglichen Preisen wird in der Bevölkerung als fortschrittlich und gelungen anerkannt. Weil Bauland knapp wird und eine höhere Bebauung als fortschrittlich und zeitgemäß, auch für Großfamilien geeignet, beurteilt wird</p> <p>Insbesondere aus Kostengründen haben teilweise bereits verzichtet und werden künftig vermehrt Bauwerber auf den Bau von Kellern verzichten und Dachböden als Studios, Trockenräume und Abstellräume des Hausrates nutzen wollen. Wobei sich eine eingeplante Wandhöhe von 6.30 m sehr vorteilhaft auf eine Nutzung auswirken würde.</p>	<p>Die vorgesehene Wandhöhe ermöglicht großzügige Raumhöhen bzw. auch einen kleinen Kniestock, die Dachneigung ermöglicht einen kleinen Ausbau des Dachbodens für Lager- oder Studioräume. Die Wandhöhe wird nicht geändert.</p> <p>Die festgesetzte GRZ und die Wandhöhen von 6,00 m im WA-1 entsprechen auch der möglichen Bebauung des Bebauungsplanes O53 – Weidach Nordost und haben sich dort für die vorgesehene Bebauung bestens bewährt.</p> <p>Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag mit 22 : 0 Stimmen zu.</p> <p>Stadtrat Eggenberger A. hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.</p>

Weitere Änderungen:

Satzung

§ 2 Abs. 2 wurde dahingehend abgeändert, dass nun anstatt Zweitwohnungen Ferienwohnungen nicht zulässig sind, da nach anwaltschaftlicher Beratung Zweitwohnungen nicht ausgeschlossen werden können.

§ 4 Abs. 2 wurde dahingehend präzisiert, dass hier nur die Bauweise fixiert wird:

- (2) *Im Allgemeinen Wohngebiet WA-1 sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
Im Allgemeinen Wohngebiet WA-2 sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und eine Reihenhauanlage zulässig.*

Die Festsetzungen der Anzahl der Wohnungen wurden neu unter § 6 Abs. 1 formuliert:

- (1) *Bei Wohngebäuden sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA-1) in Einzelhäusern maximal 2 Wohnungen und in Doppelhaushälften 1 Wohnung zulässig.
Bei Wohngebäuden im Allgemeinen Wohngebiet (WA-2) ist in Einzelhäusern die Anzahl der Wohnungen nicht beschränkt. In Doppelhäusern ist maximal 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig und in einer Reihenhauanlage ist max. 1 Wohneinheit pro Reihenhaus zulässig.*

Vorher wurden hier auch Mehrfamilienhäuser aufgeführt, die jedoch auch Einzelhäuser sind und somit entfallen können.

Planzeichnung

1. Das dargestellte Sondergebiet (Kindertagesstätte mit Familienstützpunkt) wird nach Rücksprache mit dem beratenden Anwaltsbüro in eine Gemeinbedarfsfläche geändert.
2. Die Verkehrsfläche wird über den Gehwegbereich als öffentlicher Bereich ausgedehnt. Die Stellplätze zur Gemeinbedarfsfläche sind hierin nachrichtlich dargestellt.

Begründung

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in Satzung und Planzeichnung.

Weiteres Verfahren:

Nach anwaltlicher Abstimmung ist ein ausdrücklicher Beschluss über den Wechsel in das Regelverfahren zu fassen. In der Folge ist ein Umweltbericht zu erstellen, der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich ist zu ermitteln und im Bebauungsplan festzusetzen. Aufgrund des Verfahrenswechsels ist auch der Flächennutzungsplan parallel zu ändern. Eine redaktionelle Anpassung, wie sie gem. § 13 a/ 13 b BauGB möglich ist, scheidet im Regelverfahren aus. Auf eine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung kann bei der Flächennutzungsplanänderung verzichtet werden, da bereits eine Information auf andere Weise erfolgte, nämlich im bereits laufenden Bebauungsplanverfahren. Eine entsprechende Vorlage erfolgt in der nächsten Sitzung.

Anlagen:

Stellungnahmen Schmutz Kasimir (2 Seiten)

Berechnung Nachweis Mehraufstau Forggensee wegen Auffüllung (Architekturbüro Babel-Rampp)

- Anlage Stellungnahme Kasimir Schmutz 2 Seiten:

Pegelmessungen

Projekt: BG Weidach O65 Nord
Projekt-Nr.: G-900817

Pegel-Nr.	B-1	B-2	P01-405	B-2(alt)	B-3(alt)
OK Pegel	783,64	784,13	784,88	785,01	785,80
Datum	Wasserstand in				
	-m- -mNN-	-m- -mNN-	-m- -mNN-	-m- -mNN-	-m- -mNN-
21.09.17	2,84 780,80	3,21 780,92	3,95 780,93	4,15 780,86	4,80 781,00
25.09.17	2,80 780,84	3,19 780,94	3,94 780,94	4,12 780,89	4,77 781,03
26.09.17	2,78 780,86	3,17 780,96	3,91 780,97	4,10 780,91	4,72 781,08
* 06.10.17	2,55 781,09	2,94 781,19	3,69 781,19	3,88 781,13	4,50 781,30
23.10.17	3,27 780,37	3,64 780,49	4,38 780,50	4,57 780,44	5,21 780,59

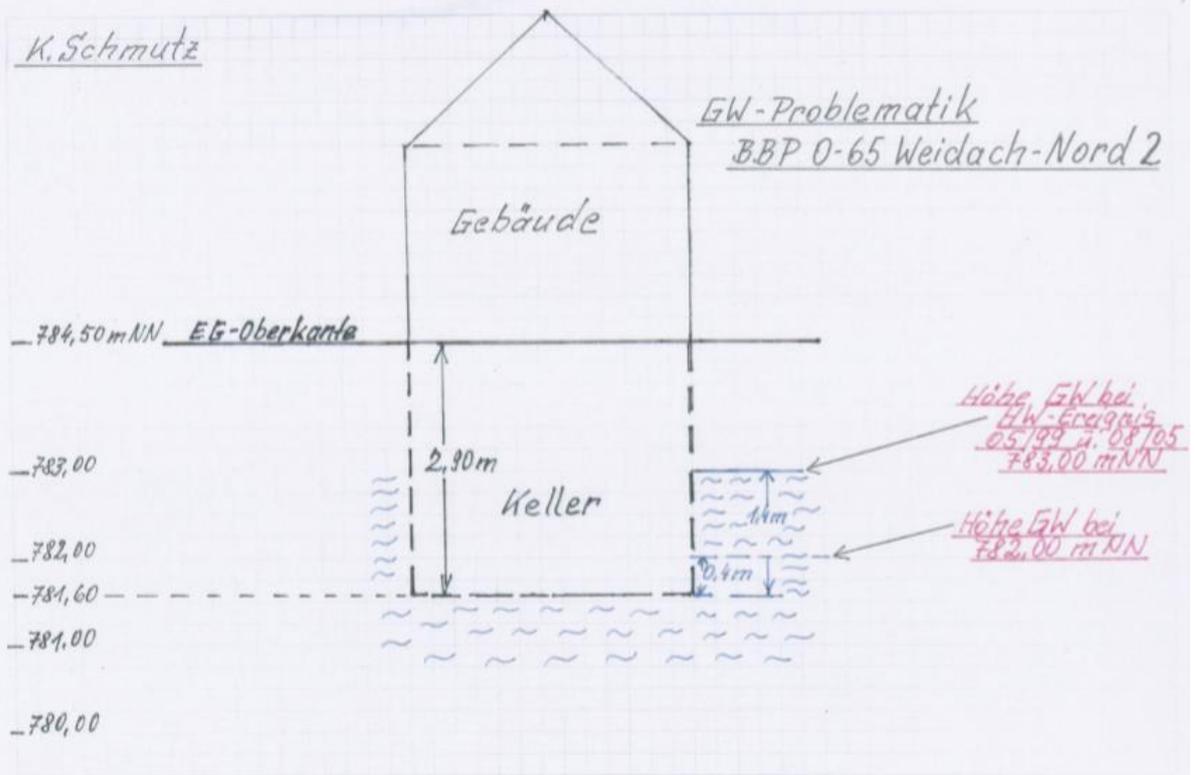
** Anm.:*

*Pegel F'see Roßhäupten 06.10.17
780,78 mNN*

K. Schmutz

GW-Problematik

BBP 0-65 Weidach-Nord 2



Anlage Berechnung Nachweis Mehraufstau Forggensee wegen Auffüllung (Architekturbüro Babel-Rampp)



ARCHITEKTURBÜRO

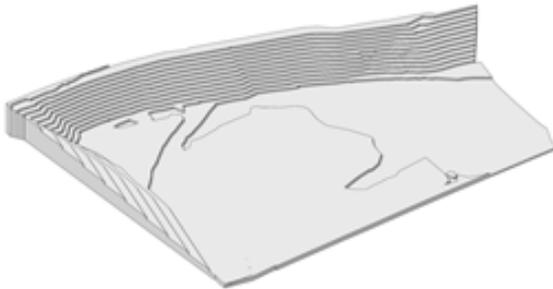
Dorothea Babel-Rampp | Architektin, Dipl.-Ing.

BERATUNG | PLANUNG | BETREUUNG | GUTACHTENERSTELLUNG

Bebauungsplan Stadt Füssen O 65 – Weidach Nord 2
Volumen Berechnung Gelände Aufschüttung

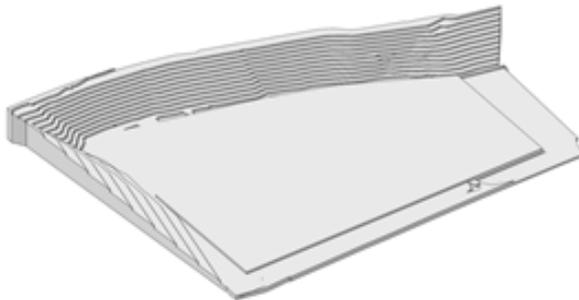
Auf Basis der Vermessungsdaten des Geländes wurde ein Digitales Gelände Modell erstellt.

IST Zustand Gelände:



Im nächsten Schritt wurden das Ziel Niveau von 784,50m ü. NN als Ebene definiert. Die Abböschung am nördlichen Ende des Gebiets wurde gemittelt mit 783m ü. NN angenommen.

SOLL Zustand Gelände:



Stadtrat Dr. Böhm führt zu den Einwendungen des Landratsamtes Bauplanungsrecht B 8 aus, dass man damals bei der Franziskanerhalde sagte, dass ein 30 Grad Winkel freigehalten werden müsse. Ist dies auch hier eingehalten.

Verw.Rat Angeringer antwortet, vor dem Hang sei eine Kiesaufschüttung. Der statische Untergrund werde hier nicht berührt.

Zur Abwägung Nr. 3 des Wasserwirtschaftsamtes erklärt Stadtrat Dr. Metzger, dass es hier heiße nach Möglichkeit versickern. Man könnte es ja auch als Brauchwasser verwenden. Er bittet dies strenger zu formulieren.

Dieses Thema sollte dann mit in der Satzung aufgenommen werden.

Zur Satzung erklärt Stadträtin Deckwerth, dass vielleicht noch eine kleine Einzimmerwohnung mit aufgenommen werden könnte, evtl. für Pflegepersonal. Ferienwohnungen sollen verhindert werden.

Verw.Rat Angeringer antwortet, eine zweite Wohnung könne nicht definiert werden.

Stadträtin Lax spricht sich auch für kleine Wohnungen aus, möchte dies aber über ein Ausnahmeverfahren genehmigen.

Stadträtin Fröhlich möchte § 22 Ziff. 5 des Baugesetzbuches mit reinschreiben.

Verwaltungsrat Angeringer sagt eine Überprüfung zu.

Der Vorsitzende sichert ebenfalls eine Überprüfung durch Herrn Angeringer und Frau Babel-Rampp zu. Evtl. Sollte der § 22 dann mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende sichert ebenfalls eine Überprüfung durch Herrn Angeringer und Frau Babel-Rampp zu. Der Stadtrat beschließt mit 23 : 0 Stimmen dass der § 22 Ziff 5. Baugesetzbuch greifen solle.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen gemäß den zuvor getroffenen Einzelentscheidungen und weiteren Änderungen. Der Stadtrat beschließt mit 22 : 1 Stimmen die Billigung des insoweit geänderten Entwurfes und den Verfahrenswechsel vom beschleunigten Verfahren in das Regelverfahren. Auf dieser Basis ist ein Umweltbericht zu erstellen und der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich ist zu ermitteln und im Bebauungsplan festzusetzen. Das Ergebnis soll zu weiteren Billigung und Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden.

Anschließend trägt Herr Wittwer eine Chronologie vor.

Stadträtin Rothmund bittet dies auch so zu kommunizieren. Es kursieren abenteuerliche Gerüchte.

Stadträtin Wollnitza bittet, um Spekulationen vorzubeugen, mit aufzunehmen, dass innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau begonnen werden müsse.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 73

Vollzug des Art. 18a der Gemeindeordnung (GO); Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Baufenster des Strandbades im Bebauungsplan Hopfen am See, Uferstraße Süd"

Sachverhalt:

Am 17.09.2018 wurden bei der Stadt Füssen Unterschriftenlisten der vertretungsberechtigten Personen Harald Vauk und Ralph Mühlhausen mit 1.565 Unterschriften über die Durchführung eines Bürgerentscheides „Baufenster des Strandbades im Bebauungsplan Hopfen am See, Uferstraße Süd“ eingereicht (Bürgerbegehren).

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO).

Überprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Art. 18a GO):

Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren) (Abs. 1).

Nach Abs. 3 findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Abs. 4).

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Füssen im Rahmen ihrer planerischen Entscheidungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um im Bereich des Bebauungsplans „Uferstraße Süd“ ein Baufenster für das Strandbad am Hopfensee (inklusive Nebenanlagen) zuzulassen, das einen Mindestabstand von mindestens 5 Metern zum Seeufer einhält und eine Erweiterung des Bestandsbaus um maximal 3 Meter nach Osten, 1 Meter nach Westen und Süden sowie 50 cm in der Höhe ab Fundament ermöglicht?“

Die Begründung lautet:

„Im Landschaftsschutzgebiet Hopfen am See, Uferstraße Süd möchte die Erbgemeinschaft Hopfensee von der Stadt Füssen ein Baufenster im Strandbad schaffen lassen, welches ein ca. 1.100 qm großes und ca. 7 m hohes Restaurant inklusive Nebenanlagen zulassen soll. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Schilfgürtel (Vogelschutz) und mehrere Biotope. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist ein reines Wohngebiet ausgewiesen. Schon heute ist die Parkplatzsituation und das Strandbad mit einem Kiosk von 265 qm Grundfläche plus ca. 100 qm Terrasse sehr angespannt, sodass aus Umweltschutzgründen, der Verkehrssicherheit in den benachbarten Nebenstraßen und dem Ruhebedürfnis in den Abendstunden der Fauna im Biotop sowie der Anwohner in der Umgebung lediglich ein maßvoll erweiterter Kiosk zugemutet werden kann, der den gestiegenen Anforderungen im Qualitätstourismus gerecht wird.“

Als vertretungsberechtigte Personen des Bürgerbegehrens wurden Harald Vauk, wohnhaft in Füssen, Geometerweg 2 ½ (Ansprechpartner) und Ralph Mühlhausen, wohnhaft in Füssen, Hopfen am See, Vilser Steige 2a (1. Stellvertreter) benannt.

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindeglieder sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend (Abs. 5).

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein (Abs. 6).

Das Bürgerbegehren wurde bei der Stadt Füssen am 17.09.2018 eingereicht. Lt. Bayerischem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Stadt Füssen mit letztem Stand vom 30.09.2017 15.580 Einwohner.

Die Überprüfung der Unterschriften hat folgendes Ergebnis ergeben:

Stimmberechtigte (Stand 17.09.2018):	12.082
Erfordernis 9 v.H. (Art. 18a Abs. 6 GO):	1.087
Geleistete Unterschriften:	1.565 (auf 323 Listen)
Ungültige Unterschriften:	281
Gültige Unterschriften:	1.284 (= 10,63 %)

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens liegen der Verwaltung Stellungnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostallgäu, Abteilungsleiter Ralf Kinkel) und darüberhinaus auch von unserer Kanzlei SNP Schlawien, München vor.

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostallgäu) (Mail Herr Kinkel vom 24.09.2018):

„Zur Zulässigkeit des am 17.09.2018 eingereichten Bürgerbegehrens nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Fragestellung lautet: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Füssen im Rahmen ihrer planerischen Entscheidungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um im Bereich des Bebauungsplans „Uferstraße Süd“ ein Baufenster für das Strandbad am Hopfensee (inklusive Nebenanlagen) zuzulassen, das einen Mindestabstand von mindestens 5 Metern zum Seeufer einhält und eine Erweiterung des Bestandbaus um maximal 3 Meter nach Osten, 1 Meter nach Westen und Süden sowie 50 cm in der Höhe ab Fundament ermöglicht?“

Nach der Fragestellung zielt das Bürgerbegehren darauf ab, dass „die Stadt Füssen im Rahmen ihrer planerischen Entscheidungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um im Bereich des Bebauungsplans „Uferstraße Süd“ ein Baufenster für das Strandbad am Hopfensee (inklusive Nebenanlagen) zuzulassen, das einen Mindestabstand von mindestens 5 Metern zum Seeufer einhält und eine Erweiterung des Bestandbaus um maximal 3 Meter nach Osten, 1 Meter nach Westen und Süden sowie 50 cm in der Höhe ab Fundament ermöglicht“.

*Zwar kann auch die Bauleitplanung, die als Teil der kommunalen Planungshoheit zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zählt, grundsätzlich Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Allerdings ist dabei in jedem Fall zu prüfen, **ob die konkrete Fragestellung mit den Vorschriften des materiellen Baurechts in Einklang steht** (Cornelius Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18a Abs. 1 Anm. 1)e)aa)).*

Im vorliegenden ist nach unserer Prüfung das Bürgerbegehren auf ein rechtlich unzulässiges Ziel gerichtet, weil es auf einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB hinauslaufen würde.

Wenn die Bauleitplanung zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht werden soll – was mit der Formulierung „im Rahmen ihrer planerischen Entscheidungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreift“ zweifellos der Fall ist – ist zu unterscheiden, ob nur eine Grundsatzentscheidung über die gemeindliche Planung mit Rahmenfestlegungen getroffen werden sollte, oder ob demgegenüber konkrete Festsetzungen und Darstellungen vorgegeben werden sollen, die die im Verfahren der Bauleitplanung erforderliche Abwägung unzulässig beschränken würden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass in die Bauleitplanung eingreifende Bürgerbegehren, die ein positives Planungsziel verfolgen, nur dann zulässig sind, wenn dem planenden kommunalen Gremium noch ein Planungsspielraum und damit Abwägungsspielraum von substantiellem Gewicht verbleibt und genügend Alternativen zur Abwägung in der konkreten Planung offen gehalten werden (u.a. BayVGH, Beschluss v. 16.04.2012). Wo die Grenze zwischen Vorgabe eines Rahmens und unzulässiger Beschränkung des Abwägungsvorgangs selbst liegt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Die Formulierung der Fragestellung lässt, auch wenn man an die sprachliche Abfassung keine zu hohen Anforderungen stellt, damit auch juristische Laien ein Bürgerbegehren mit Erfolg einreichen können, keinen anderen Schluss zu, als dass bereits mit dem Bürgerbegehren ein sehr konkretes Ergebnis – ein klar umrissenes Baufenster – festgelegt wird (Mindestabstand von 5 Metern zum Seeufer, Erweiterung des Bestandbaus um maximal 3 Meter nach Osten, 1 Meter nach Westen und Süden sowie 50 cm in der Höhe ab Fundament).

Es geht, wie auch aus der Begründung ersichtlich wird, nicht um eine verfahrensleitende Entscheidung (wie z.B. beim Strandbad Weißensee) oder einen bloßen Aufstellungsbeschluss unter Angabe des Planungsziels, sondern um ein genau vorgegebenes Ergebnis der planerischen Entscheidung. Der Rahmen ist auch so eng festgelegt, dass man nicht etwa davon ausgehen kann, dass dem Stadtrat bei seiner Abwägungsentscheidung ein Spielraum von substantiellem Gewicht verbleiben würde. Z.B. nimmt die Vorab-Festlegung des Mindestabstands zum Seeufer die Möglichkeit – ggf. unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen – abzuwägen, inwieweit eine näher am Seeufer gelegene Bebauung mit anderen Gesichtspunkten, insbesondere auch den in der Begründung des Bürgerbegehrens erwähnten „Umweltschutzgründen“, vereinbar wäre.

Mit der Vorgabe eines verbindlichen Planungsergebnisses hat das Bürgerbegehren eine Bauleitplanung mit einem bauplanungsrechtlich beachtlichen Abwägungsausfall und damit einen Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB zur Folge.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne (kostenfrei) zur Verfügung.“

Stellungnahme der Kanzlei SNP Schlawien (Mail RA Dr. Dietlmeier vom 19.09.2018):

„Wir halten den Antrag der Initiatoren des Bürgerbegehrens für unzulässig aus folgenden Gründen:

1. Wir haben schon Zweifel an der Form der Fragestellung, die so formuliert sein muss, dass nur mit JA oder NEIN gestimmt werden kann, Art 18a VI 1 BayGO. Die Fragestellung muss entsprechend dem Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens **ausreichend bestimmt** sein (BayVGH, Urt. vom [19.7.1997](#), BayVBl. 1997 S. [276](#); FStBay 1997 Rdnr. 161). Die Bürger müssen erkennen können, für was oder gegen was sie ihre Stimme abgeben (BayVGH, Urt. vom [19.2.1997](#), BayVBl. 1997 S. [276](#); Urt. vom 10.12.1997, BayVBl. 1998 S. [242](#); HessVGH, Urt. vom [28.10.1999](#), DVBl 2000 S. [928](#), [931](#); s. auch BayVerfGH, Entsch. vom 17.11.2005, BayVBl. 2006 S. [272](#), [273](#)).

Meine Kollegin und ich mussten selbst mehrmals lesen und intern diskutieren, was gewollt ist – Festlegung eines Baufensters für ein Restaurantgebäude im Rahmen der Bauleitplanung, Einleitung einer Planung, Festlegungen für das Strandbad – und „gekünstelte Fragestellung“, so dass wir die Form der Fragestellung schon nicht gewahrt sehen.

2. Jedenfalls liegt u.E. ein unzulässiges Ziel des Begehrens vor:

Zwar handelt es sich bei der Einflussnahme auf die Bauleitplanung um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Füssen i.S.d. Art. 7 I GO, über deren Entscheidung die Gemeindeglieder grundsätzlich ein Bürgerbegehren nach Art. 18a I GO beantragen können.

Gegenstand des eigenen Wirkungskreises ist auch die Bauleitplanung, die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (§ 1 Abs. 1 und 2 BauGB), als Teil der kommunalen Planungshoheit (PdK Bayern, GO, 2.3.1.1)

Wie schon vorstehend angemerkt, ist vorliegend die bauplanungsrechtliche Situation nicht klar: Soll ein Aufstellungsbeschluss erstrebt werden oder gibt es ein Bebauungsplanverfahren, in dem konkrete Festsetzungen vorgegeben werden sollen?

Wachmuth nennt im Bereich Bauleitplanverfahren folgende Grenzen für ein Bürgerbegehren:

„Hinsichtlich Bürgerbegehren (und Bürgerentscheid) im Bauleitplanverfahren bedeutet das Verbot der Rechtsverletzung, dass jedes Bürgerbegehren, das auf eine unmittelbare Entscheidung über einen Bauleitplan mit einem bestimmten Inhalt und damit auf eine abschließende planungsrechtliche Abwägungsentscheidung zielt, wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB rechtswidrig und damit unzulässig ist (s. auch BayVGH, Beschl. vom [24.7.1998](#), FStBay 1998 Rdnr. 273; HessVGH, Beschl. vom 30.11.2015 – [8 A 889/13](#) –, juris, Rn. 50, 51). Derartige abschließende Abwägungsentscheidungen sind die Entscheidungen nach §§ 5 und 10 BauGB über den Bauleitplan, seine Änderung oder Ergänzung, aber auch über seine Aufhebung, da letztere ebenfalls dem Abwägungsgebot unterliegt (s. Kautz, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beim Erlass von Bebauungsplänen, BayVBl. 2005 S. 193 ff.; Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Kz. 44.11; a. A. Metzner, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Bauleitplanung, KommP 1998 S. 163, 165). Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hingegen gehört nicht zu den Abwägungsentscheidungen und kann Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein, da er auf keiner Abwägung beruht und in ihm nicht über den Inhalt des Bauleitplans entschieden wird, sondern die Gemeindeorgane lediglich verpflichtet werden, ein Bauleitplanverfahren einzuleiten, dessen Ergebnis völlig offen ist (s. Thum, Zulässigkeit und Rechtsfolgen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Bauplanungsrecht, KommP BY 1996 S. 251; Kautz, a. a. O., S. 200). Gegenstand eines Bürgerbegehrens kann auch ein Aufstellungsbeschluss sein, der Maßgaben für das Planaufstellungsverfahren und reine Zielfestlegungen für den Bebauungsplan enthält, nicht aber einen bestimmten Inhalt des Bebauungsplans vorgibt (s. BayVGH, Beschl. vom [24.4.1997](#), NVwZ 1998, [423](#); Beschl. vom 10.6.1998 und vom 24.7.1998, FSt 1998 Rdnr. 273). Selbst wenn das Bürgerbegehren hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses auf eine Vorentscheidung zum Inhalt des Bebauungsplans zielt, ist das Bürgerbegehren nicht rechtswidrig, wenn nur Rahmenfestlegungen für den Inhalt des Bebauungsplans, z. B. durch Vorgaben hinsichtlich Obergrenzen für Bruttonutzfläche, Geschossflächenzahl und Gesamtverkaufsfäche, betroffen sind, die einen verbleibenden Planungsspielraum von substantiellem Gewicht belassen und genügend Alternativen zur Abwägung der konkreten Belange offen halten (BayVGH, Beschl. vom [28.7.2005](#), NVwZ-RR 2006 S. [208](#); FStBay 2006 Rdnr. 1; BayVBl. 2006 S. [405](#); BayVGH, Beschl. vom [11.8.2005](#), BayVBl. 2006 S. [733](#), [734](#); Beschl. vom 16.4.2012, BayVBl. 2013 S. [180](#); FStBay 2012 Rdnr. 296). Der Gemeinde bleibt kein Planungsspielraum von substantiellem Gewicht, wenn Ziel des (rechtswidrigen) Bürgerbegehrens die Festlegung einer einzigen konkreten Nutzung für ein bestimmtes Grundstück ist (VG Würzburg, Ur. vom [11.11.2015](#), BayVBl. 2015 S. [534](#), [535](#)).“

Die angestrebte Festlegung genauer Maße für ein Baufenster würde dem Stadtrat die Kompetenz der Abwägung über die Festsetzungen des Bebauungsplans nehmen, was rechtswidrig wäre.“

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Metzger und Stadtrat Eggensberger A. sind der Ansicht, dass sich die 10 % der Füssener Bürger, die hier unterschrieben haben, sich für das Bürgerbegehren ausgesprochen haben. Diese Stimmen könnten nicht ignoriert werden. Auch Stadträtin Fröhlich ist dieser Meinung.

Stadtrat Dr. Böhm bittet den Rechtsanwalt des Herrn Vauk aus dem Publikum das Wort zu erteilen.

Beschluss:

Dies lehnt der Stadtrat mit 6 : 17 Stimmen ab

Für Stadträtin Deckwerth sei klar, dass die Bürger mitgenommen werden müssen. Auch für sie ist das Bürgerbegehren rechtswidrig.

Stadträtin Fröhlich findet, dass die vielen Unterschriften gewürdigt werden sollten. Die Bürger möchten, dass das Gebäude kleiner wird. Gebe es nicht Möglichkeiten im Verfahren, dass kleiner gebaut werde? Könnte man es nicht zurückstellen?

Dritter Bürgermeister Dopfer erklärt, dass die Bürger mitgenommen wurden. Seit 2013 wurden die Anregungen mit eingebracht. Außerdem sei es Privatbesitz und deshalb konnte nicht die Öffentlichkeit informiert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 4 Stimmen, dass das am 17.09.2018 bei der Stadt Füssen eingereichte Bürgerbegehren „Baufenster des Strandbades im Bebauungsplan Hopfen am See, Uferstraße Süd“ unzulässig ist.

Begründung:

Mit der Vorgabe eines verbindlichen Planungsergebnisses hat das Bürgerbegehren eine Bauleitplanung mit einem bauplanungsrechtlich beachtlichen Abwägungsausfall und damit einen Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB zur Folge. Das Bürgerbegehren ist auf ein rechtlich unzulässiges Ziel gerichtet, weil es auf einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB hinauslaufen würde.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	4

Vormerkung

Antrag zur Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Stadträtin Lax stellt den Antrag zur Geschäftsordnung nur noch bis 21.30 Uhr zu beraten.

Beschluss

Nr. 74

**Bebauungsplan Hopfen a.S. Nr. 14-Uferstraße Süd;
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung aus der Öffentlichkeit, der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange;
Abwägung und Satzungs- bzw. Verfahrensbeschluss**

Sachverhalt:

Herr Haag erklärt eingehend, dass er sich dafür ausspreche heute keinen Satzungsbeschluss zu fassen. Am Freitag habe er nur die Stellungnahmen herausgegeben. Überwiegend gehe es um das Strandbad. Die Terrassenfläche die auf den See ragen, werde reduziert.

Folgende Punkte wurden geändert:

Die Schraffur für die Terrassenfläche,
die Grünflächenbeschreibung sollte konkretisiert werden,
das Freibad solle nur noch mit Freizeitanlagen bezeichnet werden
und die Stegverlegung.

Weiter werde mit aufgenommen der Hinweis auf den Ausschluss einer Lärmbelästigung.

Bei den Parkplätzen bleibe alles wie es ist.

Die vorgetragenen Änderungen seien eingearbeitet worden.

Somit müsse der Bebauungsplan erneut ausgelegt werden. Dieser Beschluss müsse heute gefaßt werden. Die Bürger können so zu den geänderten Punkten Stellung nehmen.

Diskussionsverlauf:

Stadträtin Dr. Derday fragt, wenn heute die Abwägung nicht formal gemacht werde, dann könne doch nicht etwas beschlossen werden, was nicht gemacht wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Änderungen heute eingearbeitet werden und dann könne wieder weiter gearbeitet werden.

Stadtrat Dr. Böhm hat ein Problem, die Einwendungen, die kommen werden, seien doch schon da in Form eine Bürgerbegehrens.

Stadtrat Waldmann führt aus, man sei sich doch einig, die Bürger nochmals zu beteiligen und dann sei es wichtig darüber zu sprechen.

Stadtrat Dr. Böhm meint, das richtige Verfahren sei doch gewesen, mit den Leuten zu sprechen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Füssen billigt nach eingehender Beratung mit 20 : 2 Stimmen den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 14 - Uferstraße Süd zur erneuten Auslegung. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB soll verkürzt auf den Zeitraum von zwei Wochen durchgeführt werden. Zuvor sind die beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in Planzeichnung, Satzung und Begründung einzuarbeiten. Diese Korrekturen umfassen:

1. Die Rücknahme der Terrassenfläche des Strandbades aus dem See.
2. Die Darstellung der Nebenanlage mit einer Schraffur innerhalb der Baugrenze.
3. Die Konkretisierung der Grünflächennutzung als Freizeitanlage.
4. Die Einarbeitung einer Ausgleichsfläche als Kompensation für den Eingriff des Strandbades.
5. Die Verlegung der Steganlage Nr.19 wird als Ausnahme aufgenommen. Eine Klärung soll im Verfahren mit der Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt erfolgen.
6. Die Aufnahme eines Hinweises zur Gastronomischen Nutzung zu Nachtzeiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	2

Beschluss Nr. 75

Neubau einer Kindertagesstätte und eines pastoralen Begegnungszentrums im Füssener Westen - Verhandlungsverfahren gem. VgV mit vorgelagertem, nichtoffenen Realisierungs- und Ideenwettbewerb Vorstellung durch das Planungsbüro LARS Consult GmbH und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Sachverhalt:

Die sanierungsbedürftige Kirche „Zu den Acht Seligkeiten“ im Füssener Westen soll abgebrochen werden und durch den Neubau einer Kindertagesstätte sowie eines neuen Pfarrzentrums mit pastoralem Begegnungsraum und weiteren sozialen Angeboten ersetzt werden. Durch die Neuplanung besteht die Chance, ein lebendiges Zentrum für das bestehende Quartier zu schaffen und somit eine positive Entwicklung - über die alleinige Schaffung der erforderlichen Kindergartenplätze hinaus - anzustoßen.

Der Neubau der Kindertagesstätte soll durch die Stadt errichtet werden, bei der die Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze liegt. Der Neubau des pastoralen Begegnungszentrums obliegt der Kirchenstiftung bzw. einem noch zu bestimmenden, kirchlichen Projektträger.

Auf Grund der engen räumlichen Verknüpfungen der kirchlichen / sozialen Nutzungen und der Kindertagesstätte auf dem zu überplanenden Grundstück soll der Wettbewerb gemeinsam von Stadt und kirchlichem Träger ausgelobt werden.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Eggensberger fragt, ob diese Summe im Haushalt verankert sei.

Der Vorsitzende antwortet, diese Summe komme heuer nicht auf die Stadt zu.

Stadtrat Dr. Metzger fragt, ob es realistisch sei 20 Büro daran zu beteiligen. Ihm gefalle es nicht, dass 7 Externe bestimmen wie es ausgeht.

Frau Beltinger antwortet, bei einem nicht komplett offenen Wettbewerb beteiligen sich die Büro schon. Die 7 Externen sollen die beste Lösung herausuchen.

Zweiter Bürgermeister begrüßt den Umgriff. Es sei gut dass die Wiese mit hinein genommen werde.

Stadträtin Lax erinnert, dass es sich hier nicht um einen Wohnbau handle, sondern um einen Zweckbau.

Beschluss:

Nach weiterer kurzer Beratung beschließt der Stadtrat mit 18 : 2 Stimmen, ein Verhandlungsverfahren nach VgV durchzuführen, dem ein Realisierungswettbewerb mit Ideenteil vorgeschaltet wird, der gemeinsam von Stadt und einem kirchlichem Träger ausgelobt wird.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	2

**Beschluss
Nr. 76**

**Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2018**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2018.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt mit 19 : 0 Stimmen die Niederschrift über seine Sitzung vom 26.06.2018.

Stadträtin Fröhlich hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
ohne Stadträtin Fröhlich	

**Beschluss
Nr. 77**

**Vollzug der Geschäftsordnung;
Genehmigung der Niederschrift vom 17.07.2018**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.07.2018.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt mit 19 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 17.07.2018.

Stadtrat Schmück hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 78**

**Vollzug der Geschäftsordnung;
Genehmigung der Niederschrift vom 31.07.2018**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 31.07.2018.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt mit 19 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 31.07.2018.

Stadtrat Schmück hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
ohne Stadtrat Schmück	

Iacob
Erster Bürgermeister

Gmeiner
Protokollführer